



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1950

Wiesbaden, den 7. Oktober 1950

Nr. 40

| INHALT: | Seite | Seite | Seite |
|---|-------|---|-------|
| Runderlaß Nr. 68. Betr.: Lenkung des Personalbedarfs | 405 | Betr.: Überwachung des Verkaufs nicht erhitzter Milch | 408 |
| Betr.: Durchführung eines Internatslehrgangs (Ausbildungslehrgang II) beim Verwaltungseminar Kassel, Abt. Fulda | 405 | Verwaltungsanordnung der Versicherungsaufsichtsbehörden über die Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrversicherung (AKB) sowie der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung (AKHB) | 409 |
| Betr.: Kgl. Niederländisches Konsulat in Frankfurt a. M. | 406 | Dritte Änderung der Richtlinien zur Erstellung des Reichsmarkabschlusses und der Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen vom 4. 9. 1950 | 409 |
| Betr.: Gebühren für vorläufige Reisedokumente | 406 | Begründung zur Dritten Änderung der Richtlinien zur Erstellung des Reichsmarkabschlusses und der Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen (RV) | 410 |
| Betr.: Gebühren für vorläufige Reisedokumente | 406 | Anordnung über den Bezug, die Beförderung, die Lagerung und die Verwendung industrieller Sprengstoffe und den Vertrieb von Sprengstoffen | 412 |
| Betr.: Verleihung des Rechts zur Führung und Änderung eines Wappens | 406 | Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. 9. 1950 | 412 |
| Betr.: Kennzeichnung ausländischer Erzeugnisse in deutscher Sprache | 406 | Regierungspräsidenten: | |
| Betr.: Kennzeichnung ausländischer Erzeugnisse in deutscher Sprache | 406 | Darmstadt: | |
| Betr.: Anträge auf Grund § 17 des Finanzgleichgesetzes vom 27. 6. 1950 (GVBl. S. 119) | 406 | Betr.: Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen | 412 |
| Betr.: Einziehung von Sera und Impfstoffen | 408 | Betr.: Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen | 412 |
| Erlaß des Hessischen Ministers des Innern VII/Vet Nr. 68 vom 30. August 1950 | | Festsetzung der Ortslöhne | 412 |
| | | Kassel: | |
| | | Betr.: Ausschreibung der Kassenarztstellen im Zulassungsbezirk Kassel | 412 |
| | | Betr.: Einziehung eines Weges | 413 |
| | | Wiesbaden: | |
| | | Ausschreibungen von Kassenarztstellen im Zulassungsbezirk Wiesbaden | 413 |
| | | Bekanntmachung | 413 |
| | | Bekanntmachung | 413 |
| | | Betr.: Einziehung eines Weges | 413 |
| | | Buchbesprechungen | 413 |
| | | Stellenausschreibungen | 414 |
| | | Stellenbewerbungen | 414 |
| | | Öffentlicher Anzeiger | 414 |

Der Hessische Ministerpräsident

754

Runderlaß Nr. 68

An den
Herrn Hessischen Ministerpräsidenten
— Staatskanzlei —
die Herren Hessischen Staatsminister,
Wiesbaden, und
den Herrn Präsidenten des Rechnungshofes, Darmstadt.

Betr.: Lenkung des Personalbedarfs.

Aus Einzelfällen ersehe ich, daß bei Neueinstellungen wiederholt Bewerbungen von Personen, die außerhalb Hessens wohnen, berücksichtigt werden, obwohl genügend Bewerber aus Hessen für die Besetzung der Stellen zur Verfügung stehen. Insbesondere wird mir, des öfteren von einheimischen Bewerbern und Flüchtlingen berichtet, daß Personen aus der Ostzone von ehemaligen Mitarbeitern, Verwandten oder Bekannten nach Hessen geholt und bei Behörden eingestellt werden, und daß dann mit allen Mitteln versucht wird, die Erlangung der Zuzugsgenehmigung bzw. Asylberechtigung durchzusetzen.

Diesen Vorgängen steht gegenüber, daß in Hessen Tausende von Bewerbern, darunter zahlreiche Schwerbeschädigte und Flüchtlinge, sich seit Jahren vergebens um eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst bemühen und seit langem von Arbeitslosen- oder Wohlfahrtsunterstützung leben müssen. Außerdem sind noch zahlreiche Bedienstete, deren Beschäftigungsbehörden aufgelöst worden sind (Zusicherungsträger, unkündbare Angestellte usw.), im öffentlichen Dienst unterzubringen. Der Herr Minister des Innern als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen hat auf diese Verhältnisse ebenfalls besonders hingewiesen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern als Staatsbeauftragtem für das Flüchtlingswesen bitte ich daher, bei Neueinstellungen, sofern eine Einstellungsverpflichtung nach den Bestimmungen des Überführungsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen sowie der

2. Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsgesetz nicht gegeben ist, zunächst die Bewerber zu berücksichtigen, die in Hessen ihren Wohnsitz haben und sich als ehemalige öffentliche Bedienstete seit langem um eine Einstellung bemühen. Ausnahmen sind lediglich bei Besetzung von Stellen gerechtfertigt, für die eine ausgesprochene Spezialausbildung gefordert wird, wenn Bewerber aus Hessen nicht zur Verfügung stehen. In diesen besonderen Fällen bitte ich zunächst bei meiner Dienststelle anzufragen, ob geeignete Bewerbungen vorliegen und, wenn dies nicht der Fall ist, die Stellen öffentlich auszuschreiben.

Ich darf darauf hinweisen, daß noch etwa 250 Zusicherungsträger im öffentlichen Dienst untergebracht werden müssen und bei meiner Dienststelle Bewerbungen von etwa 1300 Flüchtlingen gemäß Art. III der 2. DVO. zum Flüchtlingsgesetz vorliegen. Bei der Auflösung der Bewirtschaftungsbehörden sind außerdem zahlreiche Personen frei geworden und in der nächsten Zeit werden bei den Dienststellen der Vermögenskontrolle zahlreiche Angestellte frei werden, die zum Teil gemäß § 16 Abs. 4 TO.A unkündbar sind und daher an anderer Stelle weiter beschäftigt werden müssen.

Ich bitte, dieser Sachlage bei allen personalpolitischen Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Wiesbaden, 19. 9. 1950

Der Direktor des Landespersonalamtes
Hessen — 1/2 — LS 1730

755

An den
Herrn Hessischen Ministerpräsidenten
— Staatskanzlei —
die Herren Fachminister und
sämtliche Kommunalbehörden in Hessen.

Betr.: Durchführung eines Internatslehrgangs (Ausbildungslehrgang II) beim Verwaltungseminar Kassel, Abt. Fulda

Im Internat Fulda des Hessischen Verwaltungsschulverbandes wird in diesem

Winter ein geschlossener Ausbildungslehrgang II (Internatslehrgang) für Bedienstete der staatlichen und kommunalen allgemeinen und inneren Verwaltung durchgeführt, sofern genügend Teilnehmer gemeldet werden. Zu dem Lehrgang können unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 11—13 der Laufbahnverordnung zugelassen werden:

- Spätheimkehrer, die nach ihrer Rückkehr aus Kriegsgefangenschaft wieder eingestellt worden sind, zur Ermöglichung eines schnelleren Abschlusses der Ausbildung,
- Schwerbeschädigte, die bei einer Behörde beschäftigt sind und bei denen die Teilnahme an nebedienstlichen Lehrgängen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder nicht möglich ist,
- sonstige Bedienstete, die aus dienstlichen Gründen oder besonderen Umständen nicht an einem nebedienstlichen Lehrgang teilnehmen können.

Der Lehrgang wird sich über etwa fünf Monate erstrecken. Die Lehrgangskosten betragen monatlich 100 DM für volle Unterkunft und Verpflegung und 50 DM Schulgeld. Von dem Schulgeld trägt die Anstellungsbehörde die Hälfte, sofern sie nicht bereit ist, das gesamte Schulgeld zu übernehmen.

Ich bitte, die Meldung von Lehrgangsteilnehmern bis zum 25. 10. 1950 dem Internat Fulda, Leipziger Straße, ehemalige Bleidorn-Kaserne, zu übersenden. Sofern für die Zulassung zu dem Lehrgang eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 13 Abs. 2 LVO. erforderlich ist, empfehle ich, diese gleichzeitig auf dem vorgeschriebenen Wege zu beantragen.

Im übrigen gestatte ich mir darauf hinzuweisen, daß das Internat Fulda auch Verwaltungen, die nicht dem Hessischen Verwaltungsschulverband angehören, für Ausbildungszwecke zeitweise zur Verfügung gestellt werden kann.

Wiesbaden, 19. 9. 1950

Der Direktor des Landespersonalamtes
Hessen — 1/2 — LS 1821

Der Hessische Minister des Innern

756

Betr.: Kgl. Niederländisches Konsulat in Frankfurt a. M.

Das Kgl. Niederländische Konsulat in Frankfurt a. M. hat seine Diensträume mit Wirkung vom 15. 9. 1950 von Hansa-Allee 19 nach Schaumainkai 53 verlegt. Die bisherigen Telefonnummern bleiben bis auf weiteres bestehen.

Wiesbaden, 26. 9. 1950

Der Hessische Minister des Innern — II e — 2 e 10 — 6259/50

757

Betr.: Gebühren für vorläufige Reisedokumente.

Den nachstehenden Erlaß vom 14. 9. 1949 — III/2 — 23 c 12 — Tgb.-Nr. 2331/49 — bringe ich mit Rücksicht auf seine allgemeine Bedeutung nachträglich zur Kenntnis. Der Bezugserslaß vom 4. 1. 1949 — II e — 15 h (7 e), der im Staatsanzeiger 1949 S. 1 veröffentlicht ist, ist dadurch aufgehoben worden.

Wiesbaden, 25. 9. 1950

Der Hessische Minister des Innern — III/2 — 23 c 12 —

758

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden.

Betr.: Gebühren für vorläufige Reisedokumente.

Bezug: Meine Erlasse vom 28. 6. 1948 — IIIa/2 — 23 c 12 — Tgb.-Nr. 524/48 — und 4. 1. 1949 — 15 h (7 e) — (letzterer durch Fernschreiben übermittelt).

Nach § 4 des Gesetzes zur Regelung der Polizeikosten vom 9. Juli 1949 (GVBl. S. 87) stehen die Einnahmen, die aus der Durchführung polizeilicher Aufgaben durch die Organe der Gemeindepolizei anfallen, den Gemeinden zu. Außer der reinen Vollzugspolizei gehört zu den polizeilichen Aufgaben die Verkehrspolizei und die Fremdenpolizei (s. Erlaß vom 10. 2. 1949 — III/6 — 21 b 02 — Tgb.-Nr. 159/49 —). Zu den Aufgaben der Fremdenpolizei gehört auch die Ausstellung der vorläufigen Reisedokumente.

Meine o. a. Erlasse sind dadurch gegenstandslos geworden. Ich hebe sie hiermit auf und bitte, die Herren Landräte und Oberbürgermeister entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 14. 9. 1949

Hessisches Staatsministerium — Der Minister des Innern — III/2 — 23 c 12 — Tgb.-Nr. 2331/49 —

759

Betr.: Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Buchschlag im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Buchschlag im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gem. § 11 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. 12. 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.

Betr.: Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Bergen-Enkheim, Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Gemeinde Bergen-Enkheim im Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gem. § 11 der Hessischen Ge-

meindeordnung vom 21. 12. 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.

Betr.: Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Merenberg, Oberlahnkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Gemeinde Merenberg, Oberlahnkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gem. § 11 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. 12. 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.

Betr.: Änderung des Kreiswappens des Landkreises Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel.

Dem Landkreis Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, ist gem. § 5 der Hessischen Kreisordnung vom 24. 1. 1946 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Änderung des bisherigen Kreiswappens und zur Führung eines Kreiswappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.

Wiesbaden, 21. 9. 1950

Der Hessische Minister des Innern — IVb (2) 3 k 06 — Tgb.-Nr. 2993, 3316, 3314, 3104/50

760

An den Herrn Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden, alle Stadt- und Landkreise, die Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt, alle öffentlichen chemischen Untersuchungsanstalten.

Betr.: Kennzeichnung ausländischer Erzeugnisse in deutscher Sprache.

Es besteht Anlaß darauf hinzuweisen, daß ausschließlich fremdsprachige Angaben auf Packungen von Lebensmitteln, die in Deutschland hergestellt oder verpackt und in Deutschland in den Verkehr gebracht werden, geeignet sind, beim Verbraucher den Eindruck zu erwecken, daß es sich um ausländische Erzeugnisse handelt. Nicht ausreichend in deutscher Sprache gekennzeichnete Lebensmittel, die in Deutschland hergestellt oder verpackt und in Deutschland in den Verkehr gebracht werden, müssen als irreführend im Sinne des § 4 (3) des Lebensmittelgesetzes angesehen werden.

Ich verweise ferner auf die Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln vom 8. Mai 1935 (RGBl. I S. 590). Gemäß § 4 gelten die Vorschriften dieser Verordnung auch für die aus dem Ausland eingeführten Lebensmittel.

Ausländische Lebensmittel, die in Deutschland in den Verkehr gebracht werden, müssen danach ebenso, wie die in Deutschland hergestellten Erzeugnisse ausreichende Kennzeichnung in deutscher Sprache tragen.

Die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Dienststellen und öffentlichen chemischen Untersuchungsämter werden angewiesen, derartige unzureichend gekennzeichnete Erzeugnisse zu beanstanden und nach dem 1. 4. 1950 bei Verstößen Anzeige zu erstatten.

Wiesbaden, 30. 12. 1949

Der Hessische Minister des Innern — V/Öffentl. Gesundheitswesen — V/Med. f. 20 a 02 — Tgb.-Nr. 575/50

761

An den Herrn Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden, alle Stadt- und Landkreise (Gewerbe- und Preisprüfer, Lebensmittelkontrolle), die Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt, alle öffentl. chemischen Untersuchungsanstalten.

Betr.: Kennzeichnung ausländischer Erzeugnisse in deutscher Sprache.

Bezug: 1. Erl. MdI—V/Med. f — 20 a 02 — Tgb.-Nr. 575/50 vom 30. 12. 49, 2. Bekanntmachung des BdMdI u. d. BMIELE — IV 36149 — 4301 — vom 29. 3. 1950 (GMBl. S. 10).

Die durch die Bezugserrlässe betroffenen Wirtschaftskreise haben über den Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beim Herrn Bundesminister des Innern eine Verlängerung der Duldungsfrist bis zum 30. 9. 1950 erbeten.

Der Herr Bundesminister des Innern teilt dazu mit:

„Ich werde außerdem den für das Gesundheitswesen zuständigen Herren Ministern der Länder wider-rufflich empfehlen, die chemischen Untersuchungsämter anzuweisen, daß sie bis längstens 30. 9. 1950 dann von Strafanzeigen gegen einzelne Schuldige noch absehen, wenn sich die Verfehlungen ausschließlich auf die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung erstrecken und keine betrügerischen Absichten erkennen lassen, und wenn die Schuldigen eindeutig nachweisen, daß sie seit April 1950 alles in ihren Kräften mögliche getan haben; um ihre Waren einwandfrei zu kennzeichnen und keiner eigenen Nachlässigkeit schuldig sind, wenn ihnen das noch nicht ausreichend glückte. Stellt sich dabei heraus, daß die Einzelhändler sich auf gesetzwidrig retardierende Empfehlungen von Handelsverbänden und dergl. berufen, so wird gegen diese einzuschreiten sein. Ich werde mich entschließen müssen, diese Duldung zu widerrufen, wenn die Herren Länderminister mich unterrichten, daß sie in der Praxis sich auf unerträglichen Weiterungen führt. Zu weiterer Duldungkeit bei Verstößen gegen die gesetzlichen Lebensmittel-Kennzeichnungsvorschriften bin ich nicht mehr bereit.“

Um eine einheitliche Handhabung der Kennzeichnungsverordnung im Bundesgebiet zu sichern, wird entsprechend dieser Empfehlung der 1. Bezugserslaß, 4. Absatz, wie folgt abgeändert:

„Die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Dienststellen und öffentlichen chemischen Untersuchungsämter werden angewiesen, derartige unzureichend gekennzeichnete Erzeugnisse zu beanstanden und nach dem 30. 9. 1950 bei Verstößen Anzeige zu erstatten.“

Im übrigen bitte ich im Sinne der Empfehlungen des Herrn Bundesministers des Innern zu verfahren.

Wiesbaden, 29. 8. 1950

Der Hessische Minister des Innern — VII/Öffentl. Gesundheitswesen — VII/Med. f. — Tgb.-Nr. 7965/50

762

An die Herren Regierungspräsidenten, Landeshauptleute, Landräte, Oberbürgermeister.

Betr.: Anträge auf Grund § 17 des Finanzausgleichsgesetzes vom 27. 6. 1950 (GVBl. S. 119).

Bei der Vorlage von Anträgen sind die folgenden Richtlinien zu beachten:

I. Anträge auf Gewährung einer Beihilfe aus dem Ausgleichsstock sind auf dem Dienstwege vorzulegen (Erlaß Mdl vom 8. 12. 48 — Ha (1) Az. 7 d — St.-Anz. 1948 S. 537 —).

Die Kommunalaufsichtsbehörden nehmen zu den Anträgen Stellung. (Erlaß Mdl vom 18. 11. 1949 — Az. 3k — 02 — an die Regierungspräsidenten — nicht veröffentlicht —).

II. Die Beihilfen können nur zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Härten gewährt werden. Diese Voraussetzungen werden nur anerkannt, wenn es sich handelt um:

- a) Beseitigung unvorhergesehener Notstände,

- b) Rechnungsfehlbeträge, die trotz sparsamer Haushaltsführung unvermeidlich auftreten. Fehlbeträge, die bei vorsichtiger Finanzwirtschaft unter Verzicht auf Vermögensbildung und nicht unabwendbare einmalige Ausgaben vermeidbar waren, können aus dem Ausgleichsstock nicht berücksichtigt werden.

III. Den Anträgen sind beizufügen:

- 1. a) ein ausreichender Bericht über die gesamte Haushaltslage der Gemeinde (des Gemeindeverbandes),
- b) der Haushaltsplan des abgelaufenen Rechnungsjahres mit den eingetragenen Isteinnahmen und Istaussgaben

sowie das hiernach festgestellte Abschlußergebnis,

- c) der Haushaltsplan des laufenden Rechnungsjahres mit den eingetragenen Isteinnahmen und Istaussgaben bis zum letzten Monatsabschluß. Falls Anträge nach dem 1. Oktober gestellt werden, sind die Einzelbeträge zu einem Gesamtabschluß zusammenzufassen,
- d) die Angaben über die Steuerhebesätze, das Steueraufkommen und die Kreisumlage nach dem nachstehenden Muster.

(Der Erlaß vom 11. 3. 50 — 33b 02 — 05 — nicht veröffentlicht — ist damit gegenstandslos.)

Vordrucke zu Ziffer III, 1d

Muster 1*

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|---|----|--------------------------------|--------------------------------------|---|
| Im Haushaltsplan sind veranschlagt: | DM | Die Meßbeträge betragen: DM | Die Hebesätze sind festgesetzt auf % | Das Steueraufkommen müßte betragen: DM |
| Grundsteuer A | | | | |
| Grundsteuer B | | | | |
| Gewerbsteuer | | | | |
| Bürgersteuerausgleichsbeträge 50% | | | | |
| Zusammen | | | | |
| Dazu Schlüsselzuweisungen | | | | |
| Insgesamt: | | | | |

Muster 2*

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
|---|---------------|--------------------------------------|----------------------------|--|----|--|
| Der Meßbetrag für | beträgt DM | in % der Umlagegrundlagen nach Sp. 2 | Berechnung der Kreisumlage | | | Umlage nach § 9 (3) FAG-Hebesatz von 30 % — der Beträge nach Sp. 4 DM |
| | | | DM | Umlage nach der Haushalts-satzung % (v. Sp. 4) | DM | |
| Grundsteuer A | | 120 | | | | |
| Grundsteuer B | | 180 | | | | |
| Gewerbsteuer | | 225 | | | | |
| Bürgersteuerausgleichsbeträge | | 50 | | | | |
| Schlüsselzuweisungen | | 50 | | | | |
| Insgesamt: | | | | | | |

* Für Anträge von Landkreisen entfällt die Aufstellung nach Muster 1.

- 2. bei Anträgen auf Beihilfe zu einer Baumaßnahme ein Finanzierungsplan; dieser hat zu enthalten:
 - a) die eigenen Mittel,
 - b) Zuschüsse aus anderen Fonds,
 - c) die Höhe der Mittel aus der Grundförderung,
 - d) sonstige Mittel,
 - e) den erforderlichen Zuschußbedarf,
 - f) den Teil des Zuschußbedarfs, der von der Gemeinde zurückgezahlt werden

- g) die geprüften und mit den etwa erforderlichen Genehmigungsvermerken versehenen Projektunterlagen,
- h) einen überprüften Kostenvoranschlag,
- i) soweit erforderlich eine Wirtschaftlichkeitsberechnung.

IV. Bei Anträgen kreisangehöriger Gemeinden wird im allgemeinen eine Bei-

hilfe nur dann gewährt werden können, wenn der Landkreis aus seinen Mitteln ebenfalls eine angemessene Beihilfe, die in der Regel 20% der beantragten Beihilfe betragen soll, zur Verfügung stellt.

V. Rechnungsfehlbeträge können grundsätzlich nicht voll erstattet werden. In allen Fällen muß ich mir die Nachprüfung des Rechnungsabschlusses vorbehalten. Es empfiehlt sich daher, dem Antrag einen Prüfungsbericht beizufügen.

Rechnungsfehlbeträge, die auf einer vorübergehenden Notlage einer wirtschaftlich gesunden Gemeinde beruhen, können aus dem Ausgleichsstock nur darlehensweise berücksichtigt werden.

Der Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen. Er tritt an die Stelle des Erlasses vom 18. 9. 1949 — St.-Anz. S. 489 —

Wiesbaden, 11. 9. 1950

Der Hessische Minister des Innern — Kommunalabteilung — IVc (2) 33b 02—05 Tgb.-Nr. 4336/50

763

An die Herren Regierungspräsidenten, Darmstadt, Kassel, Wiesbaden.

Betr.: Einziehung von Sera u. Impfstoffen

Wegen Ablauf der staatlichen Gewährsdauer werden folgende Impfstoffe und Seren zum Einzug bestimmt:

Die Diphtherie-Impfstoffe

mit den Kontrollnummern

- 112 (einhundertundzwölf)
 - 120 (einhundertundzwanzig)
 - 133 (einhundertdreißig)
 - 140 (einhundertvierzig)
 - 149 (einhundertneunundvierzig)
- aus den Behringwerken, Marburg an der Lahn.

Die Diphtherie-Scharlach-Mischstoffe

mit der Kontrollnummer

- 111 (einhundertelf) aus den Behringwerken, Marburg an der Lahn.

Die Diphtherie-Seren

mit den Kontrollnummern

- 6264—6272 (sechstausendzweihundertvierundsechzig bis sechstausendzweihundertzweiundsiebzig) einschließlich, aus den Behringwerken, Marburg an der Lahn.

Die Fleckfieber-E-Impfstoffe

mit den Kontrollnummern

- 414—421 (vierhundertundvierzehn bis vierhunderteinundzwanzig) einschließlich, aus den Behringwerken, Marburg a. d. Lahn.

Die Gasbrand-(Peritonitis-)Seren

mit

1. der Kontrollnummer 281 (zweihunderteinundachtzig) aus den Behringwerken, Marburg an der Lahn,
2. der Kontrollnummer 7 (sieben) aus dem Hamburger Serumwerk, Hamburg,

Die Meningokokken-Seren

mit der Kontrollnummer

- 706 (siebenhundertsechs) aus den Behringwerken, Marburg an der Lahn.

Die Testseren zur Bestimmung der Blutfaktoren M und N

mit der Kontrollnummer

- 13 927 (dreizehntausendneuhundertundsiebenundzwanzig) aus dem Biotest-Serum-Institut (Dr. Schleußner), Frankfurt am Main.

Die Testseren zur Blutgruppenbestimmung

mit

1. den Kontrollnummern 14083—14087 (vierzehntausendunddreiundachtzig bis vierzehntausendundsiebenundachtzig) einschließlich, 14103—14105 (vierzehntausendeinhundertunddrei bis vierzehntausendeinhundertundfünf) einschließlich, 14110—14115 (vierzehntausendeinhundertundzehn bis vierzehntausendeinhundertundfünfzehn) einschließlich, 14133—14135 (vierzehntausendeinhundertdreiunddreißig bis vierzehntausendeinhundertfünfunddreißig) einschließlich,

- 14145—14150 (vierzehntausendeinhundertfünfundvierzig bis vierzehntausendeinhundertundfünfzig) einschließlich, 15563—15568 (fünfzehntausendfünfhundertdreißig bis fünfzehntausendfünfhundertachtundsechzig) einschließlich, aus den Behringwerken, Marburg an der Lahn.

2. den Kontrollnummern

- 14076 (vierzehntausendundsechundsiebzig), 14108 (vierzehntausendeinhundertundacht), 14136—14141 (vierzehntausendeinhundertsechsdreißig bis vierzehntausendeinhunderteinundvierzig) einschl., aus dem Biotest-Serum-Institut (Dr. Schleußner), Frankfurt am Main.

3. den Kontrollnummern

- 14077 u. 14078 (vierzehntausendundsiebundsiebzig und vierzehntausendundachtundsiebzig), 14099—14102 (vierzehntausendundneunundzwei bis vierzehntausendeinhundertundzwei) einschließlich, 14116—14118 (vierzehntausendeinhundertundsechzehn bis vierzehntausendeinhundertundachtzehn) einschließlich, 14129—14132 (vierzehntausendeinhundertneunundzwanzig bis vierzehntausendeinhundertundzweiunddreißig) einschließlich, 14154—14158 (vierzehntausendeinhundertvierundfünfzig bis vierzehntausendeinhundertachtundfünfzig) einschließlich, aus dem Hamburger Serumwerk, Hamburg,

4. den Kontrollnummern

- 14123 u. 14124 (vierzehntausendeinhundertdreißig und vierzehntausendeinhundertvierundzwanzig), 14126 u. 14127 (vierzehntausendeinhundertsechszwanzig und vierzehntausendeinhundertsiebenundzwanzig), 14144 (vierzehntausendeinhundertvierundvierzig), 14165 (vierzehntausendeinhundertfünfundsiebzig), aus dem Serum-Institut Dr. Hans Molter, Heidelberg,

5. den Kontrollnummern

- 14106 u. 14107 (vierzehntausendeinhundertundsechs und vierzehntausendeinhundertundsieben), 14159—14164 (vierzehntausendeinhundertneunundfünfzig bis vierzehntausendeinhundertvierundsechzig) einschließlich, aus der Sero-Chemie GmbH, Ziegelhausen bei Heidelberg,

6. den Kontrollnummern

- 14089 (vierzehntausendundneunundachtzig), 14093 u. 14094 (vierzehntausenddreißig und vierzehntausendvierundneunzig), 14096 (vierzehntausendundsechszwanzig), 14098 (vierzehntausendundachtundneunzig), 14120—14122 (vierzehntausendeinhundertundzwanzig bis vierzehntausendeinhundertzweiundzwanzig) einschließlich, 14142 u. 14143 (vierzehntausendeinhundertzweiundvierzig und vierzehntausendeinhundertdreiundvierzig) aus der Westdeutschen Serum-GmbH, Vluyn/Moers.

Die Tetanus-Seren mit

1. den Kontrollnummern

- 5778—5788 (fünftausendsiebenhundertachtundsiebzig bis fünftausendsiebenhundertachtundachtzig) einschließlich aus den Behringwerken Marburg an der Lahn.

2. den Kontrollnummern

- 177 u. 178 (einhundertsiebenundsiebzig und einhundertachtundsiebzig)

aus dem Hamburger Serumwerk, Hamburg.

Die Wundstarrkrampf-(Tetanus-)Impfstoffe

mit den Kontrollnummern

- 13 und 14 (dreizehn und vierzehn) aus dem Asid-Serum-Institut, Dessau.

Die Schweine-Rotlauf-Impfstoffe

1. der Kontrollnummer 107 (einhundertsieben) aus den Behringwerken Marburg an der Lahn.
2. der Kontrollnummer 2 (zwei) aus dem Süddeutschen Serum und Arzneimittelwerk „Serag“.

Die Rotlaufseren mit

1. den Kontrollnummern 1682—1688 (eintausendsechshundertzweiundachtzig bis eintausendsechshundertachtundachtzig) einschließlich, aus den Behringwerken, Marburg an der Lahn,
2. den Kontrollnummern 325 u. 327 (dreihundertfünfundzwanzig und dreihundertsiebenundzwanzig) aus dem Hamburger Serumwerk, Hamburg.

Wiesbaden, den 20. 9. 1950

Der Hessische Minister des Innern
Abt. VII/Öffentliches Gesundheitswesen —
Pharmaziewesen — Az.: 18h 16 29 — Tgb.-
Nr. 86 42/50 —

764

Erlass
des Hessischen Ministers des Innern
VII/Vet. Nr. 68
vom 30. August 1950

Betr.: Überwachung des Verkaufs nicht erhitzter Milch

Die Abgabe nicht erhitzter Stallmilch von den Milcherzeugern unmittelbar an die Verbraucher hat in der letzten Zeit eine erhebliche Ausweitung erfahren. Die Erwartung, daß diese rohe Milch von dem Verbraucher vor dem Genuß ausreichend erhitzt wird, bietet dabei keine sichere Gewähr für eine Verhütung gesundheitlicher Gefährdungen. Es ist daher notwendig, der tierärztlichen Milchüberwachung in solchen landwirtschaftlichen Betrieben, welche die Milch gemäß § 12, Absatz 2 des Milchgesetzes vom 31. 7. 1930 (RGBl. I, S. 421) direkt aus dem Betrieb unmittelbar an den Verbraucher abgeben, besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Ich bestimme aus diesem Grunde, in Ausführung des Runderlasses des R. u. Pr. Min. d. In. vom 23. 12. 1935 (RMBl. I, V. 1936, S. 39) über die amtliche tierärztliche Lebensmitteluntersuchung in den Veterinär-Untersuchungsanstalten wie folgt zu verfahren:

1. Die nach dem angezogenen Runderlaß planmäßig zu entnehmenden Proben (eine Probe auf 1000 Einwohner) sind in Zukunft bevorzugt aus solchen landwirtschaftlichen Betrieben zu entnehmen, welche Rohmilch direkt an den Verbraucher abgeben.
2. Mit der Probeentnahme sind die in den einzelnen Kreisen verfügbaren Gewerbe- und Preisprüfer (vgl. Rd.-Erl. des Hess. Ministers d. Innern IVb—18a vom 30. 3. 1950, St.-Anz. S. 137) zu betrauen. In Ausnahmefällen, vor allen Dingen auch dann, wenn sich besondere Verdachtsmomente ergeben sollten, sind einzelne Proben auch durch die tierärztlichen Sachverständigen zu entnehmen.
3. Bei der Probeentnahme ist die Bezugsquelle der Milch bzw. der Milchtierbestand, aus dem sie stammt, in jedem

Falle in dem Begleitschreiben und auf der Milchflasche in deutlich lesbarer, nicht abwaschbarer Schrift zu vermerken. Für die Entnahme einer Probe sollen im allgemeinen 125 ccm Milch ausreichen.

4. Die Untersuchung dieser Milchproben übertrage ich den Staatlichen Veterinär-Untersuchungsämtern in Frankfurt am Main, Paul-Ehrlich-Straße 22, in Gießen, Marburger Straße 54 und in Kassel, Mombachstraße 14.
5. Bei der Entnahme und dem Versand der Proben ist auf günstige Beförderungsmöglichkeiten und -zeiten Bedacht zu legen, um den zwischen Entnahme und Untersuchung der Proben liegenden Zeitraum abzukürzen. Nach Möglichkeit

sind die Proben durch Boten den Untersuchungsstellen direkt zuzuleiten. Geeignete Flaschen für den Versand und Verpackungsmaterial sind bei diesen Stellen anzufordern. Zur Konservierung der Milchproben ist Borsäure zu verwenden.

6. Die Untersuchung der Proben hat sowohl mikroskopisch und serologisch (auf Abortus Bang), wie auch kulturell oder im Tierversuch zu erfolgen.
7. Beim Nachweis von Krankheitserregern in einer Probe hat die Einsendestelle (Landrat bzw. Oberbürgermeister) unverzüglich das Erforderliche nach Anhören des beamteten Tierarztes zu veranlassen.

8. Die Untersuchungen werden im öffentlichen Interesse zum Schutze der Gesundheit der Milchverbraucher durchgeführt und sind daher gebührenfrei. Lediglich die Kosten für den Versand der Proben und für Porto sind von der Einsendestelle (Landrat bzw. Oberbürgermeister) zu tragen.
9. Die Veterinär-Untersuchungsämter berichten über die Anzahl der untersuchten Planproben und die Untersuchungsergebnisse in den monatlichen Tätigkeitsberichten.

Wiesbaden, 30. 8. 1950

Der Hessische Minister des Innern —
VII/Vet. 20 a 18/09 — Dr. Sch/Schu, 1154,
Tgb, Nr. 8738

Der Hessische Minister der Finanzen

765

Verwaltungsanordnung der Versicherungsaufsichtsbehörden über die Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrversicherung (AKB) sowie der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung (AKHB)

Die Versicherungsaufsichtsbehörden der Bundesrepublik haben, wie hiermit bekanntgegeben wird, den einzelnen Kraftfahrversicherungsunternehmen ihres Aufsichtsbereiches je ein Rundschreiben folgenden Inhalts zugehen lassen:

„Auf Grund des § 81a des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) wird folgendes angeordnet:

Den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung (AKB) und den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung (AKHB) wird auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse folgender § 9a zugefügt:

„(1) Verträge über die Versicherungen von Kraftfahrzeugen dürfen nur nach dem amtlich festgesetzten Einheitstarif für Kraftfahrversicherungen abgeschlossen werden

(2) Änderungen des Einheitstarifs für Kraftfahrversicherungen haben von ihrem Inkrafttreten an Wirkung auch für bereits bestehende Versicherungsverhältnisse.“

Wiesbaden, 12. 9. 1950.

Der Hessische Minister der Finanzen,
Hessisches Aufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen

766

Dritte Änderung der Richtlinien zur Erstellung des Reichsmarkabschlusses und der Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen vom 4. September 1950.

Auf Grund des § 15 der 23. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen) in Verbindung mit § 16 letzter Satz der 43. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Eigenkapital und DM-Eröffnungsbilanz der Versicherungsunternehmen) haben die Versicherungsaufsichtsbehörden des Bundesgebietes im Einvernehmen mit der Bank deutscher Länder mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen und des Finanzausschusses des deutschen Bundesrates nachstehende Änderung der Richtlinien zur Erstellung des Reichsmarkab-

schlusses und der Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen (RV) vom 26. August 1949 (öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 86 vom 20. September 1949) erlassen:

1.

RVA Ziffer 9a in der Fassung der 2. Änderung der RV vom 28. März 1950 (Bundesanzeiger Nr. 67 vom 5. April 1950) erhält folgende Fassung:

9a. Berichtigung des Reichsmarkabschlusses

(1) Für die Zwecke der Umstellungsrechnung muß der Ansatz für Aktiva und Passiva gegenüber dem Ausweis in der festgestellten Reichsmarkschlußbilanz berichtigt werden,

1. soweit in der festgestellten Reichsmarkschlußbilanz Verbindlichkeiten nicht oder mit einem geringeren Betrage als eine Reichsmark für je eine Deutsche Mark des hierfür in die Umstellungsrechnung eingestellten Betrages ausgewiesen worden sind;
2. soweit nach den geltenden oder ergehenden Vorschriften für bestimmte Aktiva ein geringerer oder für bestimmte Passiva ein höherer Betrag anzusetzen gewesen wäre als in der festgestellten Reichsmarkschlußbilanz;
3. soweit als früheres Eigenkapital im Sinne des § 13 Abs. 4 der 23. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der Fassung der 43. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz nur ein geringerer Betrag hätte ausgewiesen werden dürfen als nach der festgestellten Reichsmarkschlußbilanz;
4. soweit die Umstellungsrechnung berichtigt wird, weil

- a) ein in der festgestellten Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesener Aktivposten, der dem Versicherungsunternehmen beim Ablauf des 20. Juni 1948 nicht zustand, zu Unrecht in die Umstellungsrechnung eingestellt war oder
- b) ein in der festgestellten Reichsmarkschlußbilanz nicht ausgewiesener Passivposten zu Unrecht in die Umstellungsrechnung nicht eingestellt war.

(2) Für die Zwecke der Umstellungsrechnung darf der Ansatz für Aktiva und Passiva gegenüber dem Ausweis in der festgestellten Reichsmarkschlußbilanz berichtigt werden,

1. soweit in der festgestellten Reichsmarkschlußbilanz Aktiva mit einem geringeren Betrage als eine Reichsmark für je eine Deutsche Mark des hierfür in die Umstellungsrechnung eingestellten Betrages ausgewiesen worden sind;
2. soweit Vorschriften, die nach Feststellung der Reichsmarkschlußbilanz ergehen, einen höheren Ansatz für be-

stimmte Aktiva oder einen geringeren Ansatz für bestimmte Passiva gestatten als nach der festgestellten Reichsmarkschlußbilanz;

3. soweit Vorschriften, die nach Feststellung der Reichsmarkschlußbilanz ergehen, die Zuführung bestimmter Beträge zu dem früheren Eigenkapital im Sinne des § 13 Abs. 4 der 23. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der Fassung der 43. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz gestatten, die diesem nach der festgestellten Reichsmarkschlußbilanz nicht zugeführt worden sind;
4. soweit vor dem vorläufigen Abschluß der Umstellungsrechnung festgestellt wird, daß eine in der festgestellten Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesene Verbindlichkeit beim Ablauf des 20. Juni 1948 nicht bestand oder ein in der festgestellten Reichsmarkschlußbilanz nicht ausgewiesener Vermögenswert dem Versicherungsunternehmen beim Ablauf des 20. Juni 1948 zustand;
5. soweit die Umstellungsrechnung berichtigt wird, weil

- a) eine in der festgestellten Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesene Verbindlichkeit, die beim Ablauf des 20. Juni 1948 nicht bestand, zu Unrecht in die Umstellungsrechnung eingestellt worden ist oder
- b) ein in der festgestellten Reichsmarkschlußbilanz nicht ausgewiesener Aktivposten zu Unrecht in die Umstellungsrechnung nicht eingestellt worden ist.

(3) Ist der Saldo der Berichtigungen nach Abs. 1 und Abs. 2 aktiv, so gilt im Sinne des § 13 Abs. 4 der 23. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der Fassung der 43. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz dieser Betrag als Zugang zu den in der festgestellten Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Reserven; ist der Saldo der Berichtigungen passiv, so gilt dieser Betrag als Abgang von den in der festgestellten Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Reserven und, soweit er über diese Reserven hinausgeht, als Verlustvortrag.

(4) Die Berichtigungen nach Abs. 1 und Abs. 2 sind in den Reichsmark-Spalten des „Überleitungsbogens zur Reichsmarkschlußbilanz“ oder eines „Berichtigungsbogens zum Überleitungsbogen“ auszuweisen; sie sind gemeinsam mit der Umstellungsrechnung oder jeweils in Verbindung mit dem zum Bilanzstichtag aufzustellenden Jahresabschluß gemeinsam mit den Berichtigungen der Umstellungsrechnung zu prüfen.

2.

An RVA Ziffer 49 in der Fassung der 2. Änderung der RV vom 28. März 1950

(Bundesanzeiger Nr. 67 vom 5. April 1950) wird folgender Abs. 7 angefügt:

(7) Für die versicherungsmathematische Berechnung der Pensionsrückstellung ist das Tabellenwerk von Meißner-Meewes (Hauptwerk) zu Grunde zu legen. Hat ein Versicherungsunternehmen die Pensionsrückstellung nach anderen Rechnungsgrundlagen berechnet, so ist durch Schätzungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln, wie sich die Berechnung der Pensionsrückstellung zu dem nach Meißner-Meewes (Hauptwerk) zu erwartenden Ergebnis verhält. Ist die Endsumme der Berechnung höher als das nach Meißner-Meewes (Hauptwerk) zu erwartende Ergebnis, so ist die Pensionsrückstellung um den Mehrbetrag zu kürzen. Ist die Endsumme der Berechnung geringer als das nach Meißner-Meewes (Hauptwerk) zu erwartende Ergebnis, so kann der Minderbetrag der tatsächlich berechneten Pensionsrückstellung zugeschlagen werden.

Der Hessische Minister der Finanzen. — Hessisches Aufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen

767

Begründung

zur Dritten Änderung der Richtlinien zur Erstellung des Reichsmarkabschlusses und der Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen (RV)

Zu RVA Ziffer 9a:

I. Allgemeines

1. Die vollständige Erfassung und zutreffende Bewertung der Aktiva und Passiva der Versicherungsunternehmen auf den 20. Juni 1948 ist sowohl in Einzelheiten als auch besonders im ganzen von wesentlicher Bedeutung, weil der Sache nach der sich auf den 20. Juni 1948 ergebende Überschuß der RM-Aktiva über die RM-Verbindlichkeiten als „früheres Eigenkapital“

a) Bemessungsgrundlage für die Berechnung des vorläufigen Eigenkapitals nach § 6 Abs. 1 A Buchst. e) Satz 2 der 23. DVO/UG in der Fassung der 43. DVO/UG ist,

b) Vergleichsgröße für das Bestehen und die Berechnung einer Abführungspflicht des Versicherungsunternehmens an das Land nach § 22 der 43. DVO/UG ist,

Die erwähnten Vorschriften verbinden den Begriff des „früheren Eigenkapitals“ mit dem Ausweis bestimmter Posten in der Reichsmarkschlußbilanz (vgl. § 13 Abs. 4 der 23. DVO/UG in der Fassung der 43. DVO/UG).

2. Der Reichsmarkschlußbilanz der Versicherungsunternehmen kommt jedoch eine mehrfache Bedeutung zu.

a) Sie ist zunächst ein handelsrechtlicher Abschluß auf den 20. Juni 1948.

b) Sie ist gleichzeitig von steuerrechtlicher Bedeutung.

c) Sie ist schließlich und vor allem auch eine wesentliche Grundlage für die Umstellungsrechnung, da nicht nur bestimmte Posten in der Umstellungsrechnung ihrer Höhe nach von dem Ausweis der entsprechenden Posten in der RM-Schlußbilanz abhängig sind, sondern die 23. DVO/UG auch grundsätzlich davon ausgeht, daß die Umstellungsrechnung durch Überführung der Aktiva und Passiva aus der RM-Rechnung, wie sie sich nach der RM-Schlußbilanz darstellt, in die DM-Rechnung zu entwickeln ist, wenn es auch einige Posten gibt, die in die Umstellungsrechnung nicht aus der RM-Schlußbilanz übergeführt werden, sondern originär in sie einzustellen sind.

3. Aus dieser Bedeutung einzelner Posten und des Gesamtbildes der RM-Schlußbilanz für die Umstellungsrechnung ergibt sich die Frage nach der Berichtigungsbedürftigkeit und Berichtigungsfähigkeit einer bereits festgestellten RM-Schlußbilanz, falls diese der materiellen Rechtslage und der tatsächlichen Vermögenslage eines Versicherungsunternehmens am 20. Juni 1948 nicht entspricht und deshalb insbesondere das bisherige Eigenkapital als zu hoch oder zu gering erscheinen läßt. Durch Ziffer 9a der RVA in der bisherigen Fassung ist sie zunächst in dem Sinne beantwortet worden, daß eine bereits festgestellte RM-Schlußbilanz „unter Beachtung der allgemeinen handelsrechtlichen oder satzungsmäßigen Formvorschriften“ berichtigt werden könne, soweit in später ergangenen Änderungen der RVA andere Wertansätze in der RM-Schlußbilanz vorgesehen sind, und daß dies geschehen müsse, soweit die anderen Wertansätze zwingend vorgeschrieben sind. Damit wurden jedoch nicht alle Fälle einer Berichtigungsbedürftigkeit und Berichtigungsfähigkeit der RM-Schlußbilanz als Grundlage für die Umstellungsrechnung erfaßt. Außerdem erschwerte diese Bestimmung die notwendige und zulässige Berichtigung der RM-Schlußbilanz durch die Bindung an die bei einem Jahresabschluß zu beachtenden Förmlichkeiten (erneute Einberufung einer Hauptversammlung, erneute Veröffentlichung einer „berichtigten“ RM-Schlußbilanz usw.) erheblich, so daß manche Unternehmen es vorgezogen haben, ihre RM-Schlußbilanz einstweilen noch nicht zu verabschieden und infolgedessen auch ihre Umstellungsrechnung der Aufsichtsbehörde noch nicht einzureichen, weil sie befürchten, daß sie andernfalls entweder sich zu ihren Ungunsten festgelegt haben könnten oder gezwungen sein würden, wegen einer möglicherweise nur geringfügigen Berichtigung der RM-Schlußbilanz alle Förmlichkeiten der Feststellung eines Jahresabschlusses und die damit verbundenen Kosten erneut auf sich nehmen zu müssen.

4. Die Neufassung von Ziffer 9a der RVA vervollständigt demgegenüber zunächst die Aufzählung derjenigen Fälle, in denen auch nach Feststellung der RM-Schlußbilanz der darin enthaltene Ausweis der Aktiva und Passiva für die Zwecke der Umstellungsrechnung berichtigt werden muß oder berichtigt werden darf. Sie geht hierbei davon aus, daß eine solche Berichtigung in allen Fällen notwendig ist, in denen nach der festgestellten RM-Schlußbilanz das frühere Eigenkapital als Bemessungsgrundlage für das vorläufige DM-Eigenkapital zu hoch erscheint und daß eine solche Berichtigung in allen Fällen zulässig ist, in denen das frühere Eigenkapital, ohne daß dem Unternehmen selbst die Verantwortung hierfür zufällt, nach der festgestellten RM-Schlußbilanz niedriger erscheint, als es hätte ausgewiesen werden dürfen.

Die Neufassung der Ziffer 9a der RVA geht ferner davon aus, daß ein Unterschied besteht zwischen der Bedeutung der RM-Schlußbilanz als Handelsbilanz (sowie als Steuerbilanz) und ihrer Bedeutung als Grundlage für die Umstellungsrechnung. Unbeschadet der insbesondere aktienrechtlich sehr zweifelhaften Frage, ob und in welchen Fällen eine festgestellte RM-Schlußbilanz als Handelsbilanz überhaupt berichtigungsfähig ist, und deshalb auch ohne die Wirksamkeit der festgestellten RM-Schlußbilanz als Handelsbilanz zu berühren, wird — gestützt auf § 15 der 23. DVO/UG — eine Berichtigung des Ansatzes für Aktiva und Passiva gegenüber dem Ausweis in der festgestellten RM-Schlußbilanz verlangt und zugelassen, soweit dieser Ausweis für die Höhe des früheren Eigenkapitals als Bemessungsgrundlage für das vorläufige DM-

Eigenkapital und für eine Abführungspflicht des Versicherungsunternehmens an das Land nach § 22 der 43. DVO/UG bedeutsam ist.

Da somit die Bedeutung der RM-Schlußbilanz als Grundlage für die Umstellungsrechnung nicht gleichgesetzt wird mit ihrer Bedeutung als Handelsbilanz und Berichtigungen des Ansatzes für bestimmte Aktiva und Passiva gegenüber ihrem Ausweis in der RM-Schlußbilanz nicht zugleich eine Berichtigung der RM-Schlußbilanz als Handelsbilanz bedeuten sollen, sieht es Ziffer 9a der RVA in der Neufassung auch nicht als erforderlich an, derartige Berichtigungen von der Einhaltung der Förmlichkeiten für die Feststellung eines Abschlusses als Handelsbilanz abhängig zu machen, so daß solche Berichtigungen nur durch die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsunternehmens vorgenommen und lediglich in den Formblättern für die Darstellung des Übergangs von der RM-Rechnung in die DM-Rechnung, also nur in dem „Überleitungsbogen“ bzw. einem „Berichtigungsbogen zum Überleitungsbogen“ ausgewiesen zu werden brauchen.

II. Im einzelnen

1. Ein Fall, in dem der RM-Ansatz für Passiva gegenüber dem Ausweis in der festgestellten RM-Schlußbilanz berichtigt werden muß, liegt zunächst vor, wenn eine Verbindlichkeit, obwohl sie bereits am 20. Juni 1948 vorhanden war, in der festgestellten RM-Schlußbilanz ganz oder teilweise überhaupt nicht erfaßt oder mit einem geringeren Betrage als 1 RM für je 1 DM des hierfür in die Umstellungsrechnung eingestellten Betrages ausgewiesen worden ist (Neufassung von Ziffer 9a der RVA, Abs. 1, 1). Dadurch wird insbesondere auch verhindert, daß Fremdwährungsverbindlichkeiten auf den 20. Juni 1948 (unter Zugrundelegung des früheren amtlichen Umrechnungskurses zur Reichsmark) mit einem geringeren RM-Betrage erscheinen als dem hierfür (unter Zugrundelegung des Umrechnungskurses der betreffenden Fremdwährung zur Deutschen Mark) in die Umstellungsrechnung eingestellten DM-Betrage.

2. Eine Berichtigung des RM-Ansatzes gegenüber dem Ausweis in der festgestellten RM-Schlußbilanz ist ferner dann erforderlich, wenn in der RM-Schlußbilanz Aktiva mit einem höheren Betrage ausgewiesen worden sind, als dies für die Zwecke der Umstellungsrechnung hätte geschehen dürfen, und Passiva mit einem geringeren Betrage, als dies für die Zwecke der Umstellungsrechnung hätte geschehen müssen (Neufassung der Ziffer 9a der RVA Abs. 1, 2). Ist beispielsweise eine Kriegssachschädenforderung in der festgestellten RM-Schlußbilanz mit den geschätzten Wiederherstellungskosten für ein kriegszerstörtes Grundstück ausgewiesen worden, während sie nach Ziffer 9a der RVA in Verbindung mit Ziffer 2 des Entwurfs eines Rundschreibens der Versicherungsaufsichtsbehörden betr. Auflösung stiller Reserven in der Reichsmarkschlußbilanz der Versicherungsunternehmen nur mit einem Betrag hätte angesetzt werden dürfen, der zusammen mit dem Restwert des Grundstücks den Bilanzansatz bzw. den Einheitswert für das Grundstück vor der Zerstörung nicht übersteigt, so ist der Ansatz für die Kriegssachschädenforderung für die Zwecke der Umstellungsrechnung gegenüber ihrem Ausweis in der festgestellten RM-Schlußbilanz entsprechend zu ermäßigen.

3. Der Entwurf einer Neufassung von Ziffer 10a der RBdL sieht in Abs. 1 Ziffer 3 eine Berichtigung vor, soweit nach den geltenden oder ergehenden Vorschriften als früheres Eigenkapital im Sinne des § 5 Abs. 4 der Bankenverordnung in der Fassung der 36. Durchführungsverordnung

zum Umstellungsgesetz nur ein geringerer Betrag hätte ausgewiesen werden dürfen als nach der festgestellten Reichsmark-schlußbilanz. Für Geldinstitute sind bereits Vorschriften ergangen, die eine entsprechende Berichtigung erfordern. Nach Ziffer 5 der Mitteilung 1016/50 der Bank deutscher Länder darf nämlich in der Reichsmarkschlußbilanz eine Auflösung stiller Reserven insoweit nicht unmittelbar nach dem Eigenkapitalposten vorgenommen werden, als stille Reserven aufgelöst werden, die im Jahresabschluß für das am 8. Mai 1945 laufende oder ein späteres Geschäftsjahr ohne Inanspruchnahme bisheriger Kapitalposten oder Auflösung anderer stiller Reserven gebildet worden sind. Mit dem Erlaß entsprechender Vorschriften für Versicherungsunternehmen ist nicht zu rechnen, da es für Versicherungsunternehmen wegen der Berücksichtigung der Ausgleichsposten als Eigenkapital ohne Bedeutung ist, ob die stillen Reserven als außerordentlicher Ertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden oder die Auflösung unmittelbar nach den Reserven erfolgt. Doch erscheint es angebracht, vorsorglich in diesem Punkt die Fassung der RBdL in die RVA zu übernehmen, um bei etwa später ergehenden Vorschriften eine ausreichende Rechtsgrundlage für eine Berichtigung zu haben; auch rechtfertigt der systematische Aufbau der Ziffer 9a (vgl. Abs. 2 Ziffer 3) die Aufnahme der Vorschrift des Abs. 1 Ziffer 3.

4. Ist ein Aktivum zu Unrecht in die Umstellungsrechnung eingestellt worden, das sich nachträglich als beim Ablauf des 20. Juni 1948 nicht vorhanden gewesen herausstellt (beispielsweise eine Forderung, die später durch Gerichtsurteil als nicht existent erklärt wird), so kann die Umstellungsrechnung entsprechend berichtigt werden, so daß dem Versicherungsunternehmen an Stelle des in der Umstellungsrechnung verschwindenden Aktivums eine entsprechend höhere Ausgleichsforderung zuzuteilen ist. Geschieht dies, so ist der betreffende Aktivposten, falls er auch in der RM-Schlußbilanz ausgewiesen war, trotz dieses Ausweises für die Umstellungsrechnung als auch bereits am 20. Juni 1948 nicht vorhanden gewesen zu behandeln (Neufassung der Ziffer 9a der RVA, Abs. 1, 4a).

Umgekehrt ist eine Verbindlichkeit, auch wenn sie in der festgestellten RM-Schlußbilanz nicht ausgewiesen worden ist, als bereits am 20. Juni 1948 vorhanden gewesen zu behandeln, wenn sie im Berichtigungswege in die Umstellungsrechnung eingestellt wird (Neufassung der Ziffer 9a der RVA, Abs. 1, 4b). Würde beispielsweise eine Restitutionsverpflichtung weder in der RM-Schlußbilanz ausgewiesen, noch zunächst in die Umstellungsrechnung eingestellt und wird später eine solche Verpflichtung festgestellt, so kann die Umstellungsrechnung durch nachträgliche Einstellung dieser Verbindlichkeit in die Umstellungsrechnung entsprechend berichtigt werden; in diesem Fall ist eine derartige Verpflichtung trotz fehlenden Ausweises hierfür in der RM-Schlußbilanz auch als bereits am 20. Juni 1948 vorhanden gewesen anzusehen.

5. Wie in den vorstehend erwähnten Fällen die Versicherungsunternehmen verpflichtet sind, abweichend von dem Ausweis in der festgestellten RM-Schlußbilanz den Ansatz für bestimmte Aktiva und Passiva für die Zwecke der Umstellungsrechnung zu berichtigen, sollen sie in anderen Fällen hierzu berechtigt sein. Dies gilt zunächst, soweit in die Umstellungsrechnung Aktiva mit einem höheren DM-Betrage einzustellen sind, als sie in Reichsmark in der RM-Schlußbilanz ausgewiesen wurden (Neufassung der Ziffer 6a der RVA Abs. 2, 1). Ist beispielsweise der Wertpapierbestand eines Versicherungs-

unternehmens in der RM-Schlußbilanz mit dem Anschaffungspreis von 5000 RM ausgewiesen worden, während er in die Umstellungsrechnung nach den hierfür gemäß § 6 Abs. 1 B d der 23. DVO/UG maßgebenden vermögenssteuerlichen Bewertungsgrundsätzen mit 6500 DM einzustellen ist, so soll das Versicherungsunternehmen berechtigt sein, diesen Wertpapierbestand für die Zwecke der Umstellungsrechnung auch bereits auf den 20. Juni 1948 mit 6500 RM anzusetzen.

6. Ziffer 6a der RVA ist erlassen worden, nachdem einige Versicherungsunternehmen die RM-Schlußbilanz unter Beibehaltung der bisherigen Wertansätze für ihre Aktiva bereits festgestellt hatten. Nachdem durch Ziffer 6a der RVA den Versicherungsunternehmen in bestimmten Grenzen zum 20. Juni 1948 eine Heraufschreibung ihrer Aktiva gestattet worden ist, sollen auch Versicherungsunternehmen, die ihre RM-Schlußbilanz unter Beibehaltung der bisherigen Wertansätze bereits früher festgestellt haben, berechtigt sein, abweichend von dem Ausweis in der RM-Schlußbilanz ihre Aktiva für die Zwecke der Umstellungsrechnung entsprechend höher anzusetzen (Neufassung der Ziffer 9a, Abs. 2, 2).

7. Viele Versicherungsunternehmen haben die RM-Schlußbilanz bereits festgestellt, bevor die Vorschriften der Aufsichtsbehörden über die Herausnahme gewisser Zinsausfallbeträge aus dem Ausgleichsposten erlassen worden sind. In Höhe des nach diesen Vorschriften gesondert zu aktivierenden Zinsausfalls wird das Eigenkapital in der RM-Schlußbilanz zu niedrig ausgewiesen sein. Diese Unternehmen sollen deshalb berechtigt sein, abweichend von der festgestellten RM-Schlußbilanz für die Zwecke der Umstellungsrechnung das frühere Eigenkapital so anzusetzen, als ob sie bei der Verabschiedung der RM-Schlußbilanz nach jenen Vorschriften verfahren wären (Neufassung der Ziffer 9a Abs. 2, 3).

8. Wenn nach Feststellung der RM-Schlußbilanz und vor dem vorläufigen Abschluß der Umstellungsrechnung festgestellt wird, daß eine in der RM-Schlußbilanz ausgewiesene Verbindlichkeit am 20. Juni 1948 in Wirklichkeit nicht bestand (und deshalb auch nicht in die Umstellungsrechnung eingestellt werden darf) oder ein in der RM-Schlußbilanz nicht ausgewiesener Vermögenswert in Wirklichkeit vorhanden war (und deshalb auch in die Umstellungsrechnung eingestellt werden muß), so soll das Versicherungsunternehmen berechtigt sein, abweichend von dem Ausweis in der RM-Schlußbilanz auch für die Berechnung des früheren Eigenkapitals die betreffende Verbindlichkeit als am 20. Juni 1948 nicht vorhanden gewesen und den betreffenden Vermögenswert als am 20. Juni 1948 vorhanden gewesen zu behandeln (Neufassung der Ziffer 9a der RVA Abs. 2, 4).

9. Wird erst nach dem vorläufigen Abschluß der Umstellungsrechnung festgestellt, daß eine in diese eingestellte Verbindlichkeit am 21. Juni 1948 in Wirklichkeit nicht bestand, so ist die Umstellungsrechnung entsprechend zu berichtigen; so daß sich die Ausgleichsforderung des Unternehmens um den in der Umstellungsrechnung verschwindenden Passivposten vermindert; in diesem Fall soll das Versicherungsunternehmen, wenn es diese angenommene Verbindlichkeit in der festgestellten RM-Schlußbilanz ausgewiesen hatte, berechtigt sein, die Verbindlichkeit auch für die Berechnung des früheren Eigenkapitals als am 20. Juni 1948 nicht vorhanden gewesen zu behandeln (Neufassung der Ziffer 9a der RVA Abs. 2, 5a).

Wird erst nach dem vorläufigen Abschluß der Umstellungsrechnung festge-

stellt, daß ein als nicht vorhanden angenommener Vermögenswert in Wirklichkeit dem Versicherungsunternehmen am 21. Juni 1948 zustand, so unterliegt die Umstellungsrechnung ebenfalls einer entsprechenden Berichtigung, so daß sich auch in diesem Fall die dem Unternehmen zuzuteilende Ausgleichsforderung um den nachträglich in die Umstellungsrechnung einzustellenden Aktivposten vermindert. In diesem Fall soll das Versicherungsunternehmen, wenn der betreffende Vermögenswert auch in der RM-Schlußbilanz nicht ausgewiesen wurde, berechtigt sein, ihn für die Berechnung seines früheren Eigenkapitals gleichwohl als bereits am 20. Juni 1948 vorhanden gewesen zu behandeln (Neufassung der Ziffer 9a der RVA Abs. 2, 5b).

10. Abweichende Ansätze für bestimmte Aktiva und Passiva gegenüber dem Ausweis in der festgestellten RM-Schlußbilanz werden zum Zwecke einer möglichst zutreffenden Ermittlung des RM-Eigenkapitals auf den 20. Juni 1948 vorgeschrieben und zugelassen. Demgemäß soll der Saldo solcher Berichtigungen, wenn er aktiv ist, als Zugang zu den Reserven und, wenn er passiv ist, als Abgang von den Reserven, wie sie in der festgestellten RM-Schlußbilanz ausgewiesen worden sind, gelten. Ist ein Passivsaldo solcher Berichtigungen höher als der Ausweis der Reserven nach der festgestellten RM-Schlußbilanz, so soll er insoweit als Verlustvortrag gelten, der das frühere Eigenkapital als Bemessungsgrundlage für das vorläufige Eigenkapital entsprechend mindert (Neufassung der Ziffer 9a der RVA Abs. 3).

11. Für die mit den vorgeschriebenen und zugelassenen Berichtigungen der Ansätze für bestimmte Aktiva und Passiva gegenüber dem Ausweis der RM-Schlußbilanz verfolgten Zwecke, das frühere Eigenkapital möglichst zutreffend in Erscheinung treten zu lassen, genügt es, wenn derartige Berichtigungen lediglich in dem den Übergang von der RM-Rechnung in die DM-Rechnung darstellenden „Überleitungsbogen“ oder in einem späteren Berichtigungsbogen zu dem ursprünglichen Überleitungsbogen kenntlich gemacht werden; zumals durch solche Berichtigungen die Wirksamkeit der festgestellten RM-Schlußbilanz als Handelsbilanz und ihre Bedeutung als Steuerbilanz nicht berührt werden. Wie die RM-Schlußbilanz selbst, unterliegen allerdings auch derartige Berichtigungen der Prüfung (Neufassung der Ziffer 9a der RVA Abs. 4).

Zu RVA Ziffer 49 Abs. 7.

Ziffer 49 ließ bisher die Wahl der Rechnungsgrundlagen frei. Von den Versicherungsmathematikern sind bei der Berechnung der Pensionsrückstellung verschiedene Rechnungsgrundlagen angewandt worden, deren Ergebnisse zum Teil erheblich voneinander abweichen. Da von dem Ergebnis der Berechnungen die Höhe der Ausgleichsforderungen abhängt, werden einheitliche Rechnungsgrundlagen, und zwar diejenigen des Tabellenwerkes von Meißner-Meewes (Hauptwerk) als verbindlich vorgeschrieben. Falls ein Versicherungsunternehmen bisher nach anderen Rechnungsgrundlagen gearbeitet hat und die Beibehaltung dieser Grundlagen aus arbeitstechnischen Gründen und wegen Kostenersparnis angezeigt erscheint, soll dies zugelassen werden. Durch Schätzungen ist jedoch zu ermitteln, wie sich die Berechnung der Pensionsrückstellung zu dem nach Meißner-Meewes (Hauptwerk) zu erwartenden Ergebnis verhält. Der Unterschiedsbetrag ist dann der tatsächlich errechneten Pensionsrückstellung zuzuschlagen bzw. von ihr zu kürzen.

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

768

Anordnung über den Bezug, die Beförderung, die Lagerung und die Verwendung industrieller Sprengstoffe und den Vertrieb von Sprengstoffen

Die Anordnung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr über den Bezug, die

Beförderung, die Lagerung und die Verwendung industrieller Sprengstoffe vom 6. Februar 1947 — Ia - G - 00571/47 —, ergänzt und geändert durch meine Anordnung vom 21. Juni 1950 — Arbeit - Ic - S - 006662/50 — (Staatsanzeiger für das Land Hessen 1947, S. 52/1950, S. 256) und die Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr über den Vertrieb

von Sprengstoffen vom 6. Februar 1947 — Ia - G - 00572/47 — (Staatsanzeiger für das Land Hessen, S. 52) hebe ich mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 auf.

Wiesbaden, 21. 9. 1950.

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — A I c —
Az. 53c 02.01 — Tgb.-Nr. 007005/50 —

Verschiedenes

769 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. 9. 1950

| | | Veränderungen gegenüber der Vorwoche + / - | |
|--|---------|---|----------|
| (in 1000 DM) | | | |
| Aktiva | | | |
| Guthaben bei der Bank deutscher Länder | 17 632 | — | 10 971 |
| Postscheckguthaben | 10 | | — |
| Wechsel und Schecks | 8 116 | + | 1 694 |
| Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der | | | |
| a) Bundesverwaltung | 5 000 | | |
| b) Länder | — | 5 000 | + 5 000 |
| Ausgleichsforderungen | | | |
| a) aus der eigenen Umstellung | 228 509 | | |
| b) angekaufte | 30 426 | 258 935 | + 171 |
| Lombardforderungen gegen | | | |
| a) Wechsel | 1 | | |
| b) Ausgleichsforderungen | 53 969 | | |
| c) sonstige Sicherheiten | 5 415 | 59 385 | + 13 525 |
| Kassenkredite an | | | |
| a) Landesregierung | — | | |
| b) sonstige öffentliche Stellen | — | — | 27 109 |
| Beteiligung an der Bank deutscher Länder | 8 500 | | — |
| Sonstige Vermögenswerte | 31 153 | | 122 |
| | 388 731 | | — 17 812 |

| | | Veränderungen gegenüber der Vorwoche + / - | |
|---|-------------------|---|----------|
| (in 1000 DM) | | | |
| Passiva | | | |
| Grundkapital | 30 000 | | — |
| Rücklagen und Rückstellungen | 12 819 | | — |
| Einlagen | | | |
| a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter) | 120 922 | | — 10 326 |
| b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern | 5 932 | | + 3 048 |
| c) von öffentlichen Verwaltungen | 17 532 | | + 3 893 |
| d) von Dienststellen der Besatzungsmächte | 52 832 | | — 5 181 |
| e) von sonstigen inländischen Einlegern | 7 832 | | — 2 064 |
| f) von ausländischen Einlegern | 1 532 | | — 10 202 |
| g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroüberweisungen | 6 387 | | + 2 870 |
| | 213 052 | | — 17 962 |
| Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen | | | |
| a) Wechsel | — | | |
| b) Ausgleichsforderungen | 110 000 | | |
| c) sonstige Sicherheiten | — | 110 000 | — |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 22 860 | | + 150 |
| Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: | 203 053 (— 1 172) | | |
| | 388 731 | | — 17 812 |

Frankfurt/Main, 18. 9. 1950.

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

Darmstadt

770

Betr.: Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.

Am 15. September 1950 wurden Rudolf Platte, geboren 25. Dezember 1903, wohnhaft in Nieder-Wöllstadt, als Sachverständiger für Inneneinrichtung und Ing. H. Schläfer, geboren 6. Februar 1902, wohnhaft in Rohrbach (Kreis Erbach), als Sachverständiger für Brandschutz zugelassen und vereidigt.

Darmstadt, 15. 9. 1950.

Der Regierungspräsident in Darmstadt
— III/2 — 6059/50, 5937/50

771

Betr.: Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.

Am 21. September 1950 wurde Georg Michel, geboren 18. April 1904, wohnhaft in Neu-Isenburg, Ludwigstraße 84, als Sachverständiger für Edelsteine zugelassen und vereidigt.

Darmstadt, 21. 9. 1950.

Der Regierungspräsident in Darmstadt
— III/2 — 5665/50

772

Festsetzung der Ortslöhne

Auf Grund der §§ 149, und 151 der Reichsversicherungsordnung und der 1. Hessischen Verordnung über die Festsetzung der Ortslöhne in der Sozialversicherung vom 24. Juni 1949 (GVBl. S. 60) wird der Ortslohn für den Regierungsbezirk Darmstadt für die Zeit vom 1. Juli 1950 bis 30. Juni 1951 in der gleichen Höhe wie für die Zeit vom 1. Juli 1949 bis 30. Juni 1950 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 1949, S. 449, Ziff. 758) festgesetzt.

Darmstadt, 19. 8. 1950.

Oberversicherungsamt

Kassel

773

Betr.: Ausschreibung der Kassenarztstellen im Zulassungsbezirk Kassel.

Das Schiedsamt für ärztliche Angelegenheiten beim Oberversicherungsamt Kassel hat die Ausschreibung folgender Kassenarztstellen beschlossen:

1. Willingen, Kreis Waldeck: Ein praktischer Arzt.
2. Neukirchen, Kreis Ziegenhain: Ein praktischer Arzt. Bedingung: Gute chirurgische Vorbildung.
3. Zwesten, Kreis Fritzlar-Homburg: Ein praktischer Arzt.
4. Obergrenzebach, Kreis Ziegenhain: Ein praktischer Arzt.

Um die ausgeschriebenen Stellen können sich nur solche Ärzte bewerben, die im Arztregister des Zulassungsbezirks Kassel eingetragen sind und die gemäß § 17 der Zulassungsordnung vom 7. Fe-

bruar 1950 geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Bewerbungen mit Unterlagen (Geburtsurkunde, Approbationsurkunde, Spruchkammerentscheid, Bescheinigungen über die bisherige praktische klinische und sonstige ärztliche Tätigkeit, Rauschgifterklärung, polizeiliches Führungszeugnis) sind spätestens bis zum 15. November 1950 beim Schiedsamt für ärztliche Angelegenheiten beim Oboersversicherungsamt in Kassel-Wilhelmshöhe einzureichen.

Kassel, 16. 9. 1950.

Der Vorsitzende des Schiedsamts für ärztliche Angelegenheiten

774

Betr.: Einziehung eines Weges

Der in der Gemarkung Witzenhausen a. d. Werra gelegene „Am Frauenmarkt“ in südlicher Richtung abzweigende Weg, Wegparzelle 166/62, Kartenblatt 32, soll eingezogen werden, da ein Bedürfnis für die Beibehaltung des vorbezeichneten Weges nicht mehr vorliegt. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 5. Oktober bis 2. November 1950, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Der Plan liegt im Rathaus, Zimmer 18, in der oben angegebenen Zeit während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Witzenhausen, 26. 9. 1950.

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde

Wiesbaden

775

Ausschreibungen von Kassenarztstellen im Zulassungsbezirk Wiesbaden

Das Schiedsamt für Ärzte beim Oboersversicherungsamt in Wiesbaden hat in seiner Sitzung am 18. September 1950 die Ausschreibung folgender Kassenarztstellen beschlossen:

1. Stadt Frankfurt, Hauptbahnhofsviertel: Eine Fachärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten.
2. Stadt Frankfurt, Hauptbahnhofsviertel: Ein Facharzt für Augenkrankheiten.
3. Stadt Frankfurt: Ein Facharzt für Magen- und Darmkrankheiten.
4. Stadt Hanau/M.: Ein Facharzt für Frauenkrankheiten.
5. Naurod (Main-Taunus-Kreis): Ein praktischer Arzt.
6. Stadt Rüdeshcim oder Stadt Geisenheim (Rheingau-Kreis): Ein Facharzt für Kinderkrankheiten.
7. Stadt Rüdeshcim oder Stadt Geisenheim (Rheingau-Kreis): Ein Facharzt für Augenkrankheiten.

Um die ausgeschriebenen Stellen können sich nur solche Ärzte bewerben, die

im Arztregister des Zulassungsbezirks Wiesbaden eingetragen sind und die gemäß § 17 der Zulassungsordnung vom 7. Februar 1950 geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Bewerbungen mit Unterlagen (beglaubigte Abschriften von Geburtsurkunde, Approbations- und Promotionsurkunde, ggf. Facharztanerkennung, Spruchkammerbescheid, Bescheinigungen über die bisherige praktische, klinische und sonstige ärztliche Tätigkeit sowie Rauschgifterklärung und polizeiliches Führungszeugnis — letztere in Urschrift — sind spätestens bis zum 15. November 1950 beim Schiedsamt für Ärzte beim Oboersversicherungsamt in Wiesbaden, Luisenplatz 5, einzureichen.

Mit der Bewerbung ist die Gebühr nach § 42 Abs. 1 der Zulassungsordnung (5 DM) an die Staatsoberkasse Wiesbaden — Buchh. I — (Kosten des Schiedsamts für Ärzte) auf Postcheckkonto Nr. 6812 Frankfurt/M. zu überweisen.

Auf § 13 Abs. 2 der Zulassungsordnung wird besonders hingewiesen.

Wiesbaden, 22. 9. 1950.

Der Vorsitzende des Schiedsamts für Ärzte beim Oboersversicherungsamt Wiesbaden.

776

Bekanntmachung

1. Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, S. 139 — wird folgendes bekanntgegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 25. August 1950 beschlossen, daß die Grundstücke Sternstraße Nr. 32—36 umgelegt werden.

2. Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen begrenzt und führt den Namen „Umlegungsgebiet Sternstraße Nr. 32—36“.

3. Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäft Beteiligter im Sinne des § 28 des Aufbaugesetzes wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtentschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

4. Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden im Liegenschaftsamt der Stadt Hanau, Nürnberger Straße (Kaufhof, 2. Stock) zwei Wochen lang nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger für

das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Hanau, 14. 9. 1950.

Der Magistrat der Stadt Hanau als Umlegungsbehörde

777

Bekanntmachung

1. Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, S. 139 — wird folgendes bekanntgegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 3. August 1950 beschlossen, daß die Grundstücke

- Marktstraße Nr. 5, 7, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28 und 30,
 - Altstädter Markt Nr. 2 und 4,
 - Kleine Fahrstraße Nr. 1, 1a und 3,
 - Neugasse Nr. 1, 2 und 4,
 - Enggasse Nr. 1, 2 und 5,
 - Predigerstraße Nr. 1,
 - Große Dechanestraße Nr. 20, 22, 24, 26, 27, 28, 29, 30 und 31
- umgelegt werden.

2. Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen begrenzt und führt den Namen „Umlegungsgebiet Enggasse“.

3. Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäft Beteiligter im Sinne des § 28 des Aufbaugesetzes wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtentschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

4. Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden im Liegenschaftsamt der Stadt Hanau, Nürnberger Straße (Kaufhof, 2. Stock) zwei Wochen lang nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Hanau, 14. 9. 1950.

Der Magistrat der Stadt Hanau als Umlegungsbehörde

778

Betr.: Einziehung eines Weges

Nachdem das Verfahren gemäß § 57 in Verbindung mit dem § 56 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in der zur Zeit gültigen Fassung seine Erledigung gefunden hat, wird der von der Feldstraße in nördlicher Richtung abzweigende Feldweg, Wegparzelle 192, Kartenblatt 39, Gemarkung Hofheim a. Ts., nunmehr förmlich eingezogen.

Hofheim a. Ts., 6. 9. 1950.

Der Magistrat

Buchbesprechungen

Kommentar zum Reichshaftpflichtgesetz von Böhmer, Berlin 1950, Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin W 35, Gr.-Oktav, Ganzleinen, 12 DM.

Die Behandlung der einzelnen Haftungstatbestände ist nach jeder Richtung vollkommen. Ebenso sind Rechtsprechung und Schrifttum vollendet und übersicht-

lich zitiert. Auch die in das Gesetz ein- greifenden Bestimmungen privaten und öffentlichen Rechtes sind erschöpfend aufgeführt und in ihrer Stellung zu dem Hauptgesetz gewürdigt.

Die Schrift kann den Bearbeitern von Ansprüchen aus dem Reichshaftpflichtgesetz wärmstens empfohlen werden.

Stellenausschreibungen

Die hauptamtliche Bürgermeisterstelle der Kreisstadt Rüdeshheim am Rhein ist alsbald zu besetzen. Rüdeshheim war zu 63% total zerstört, so daß dem Bürgermeister besondere Aufgaben durch den Wiederaufbau gestellt sind. Weinbau und Fremdenverkehr bilden die Hauptgrundlagen der heimischen Wirtschaft. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und eigen-

händig geschriebenem Lebenslauf sind bis Samstag, den 21. Oktober 1950, an den Wahlausschuß z. Hd. des Vorsitzenden, Herrn Adolf Störzel in Rüdeshheim am Rhein, Rathaus, einzureichen. Besoldung erfolgt nach Gruppe A 2 c 2 mit nicht ruhegehaltsfähiger Aufwandsentschädigung von 640,— DM. Dienstwohnung ist vorhanden. Der Bürgermeister ist zugleich Vorsitzen-

der des Gasversorgungszweckverbandes Rheingau mit einer Jahresvergütung von 600,— DM. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.
Rüdeshheim am Rhein, den 29. September 1950

Der Bürgermeister:
I. V.
Röske, 1. Beigeordneter

Stellenbewerbungen

Keine

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

AMTLICHER TEIL

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

1272

Die Ehefrau Anna Elisabeth Deist, geb. Rudolph, zu Renda beantragt, die Miteigentümer der im Grundbuch von Renda Band 4, Artikel 112, eingetragenen Grundstücke Ktbl. 4, Parz. 68, Gebäudfläche, der Rimbach (altes Backhaus) 0,24 Ar, Ktbl. 4, Parz. 71, Garten, daselbst, 3,95 Ar Ktbl. 4, Parz. 72, Hofraum, daselbst, 1,71 Ar, Ktbl. 4, Parz. 177, Weg, daselbst, 0,10 Ar, Ktbl. 4, Parz. 178, Weg, daselbst, 0,07 Ar, mit ihren Rechten auszuscheiden. Als Miteigentümer zu je ein Drittel sind eingetragen der Landwirt Johann George Morgenthal und seine Ehefrau Martha Elise, geb. Stüber. Alle, welche Ansprüche und Rechte als Miteigentümer an den Grundstücken geltend machen, werden aufgefordert, ihre Rechte und Ansprüche bis zum 1. Dezember 1950 beim unterzeichneten Gericht anzumelden, andernfalls sie mit ihren Rechten und Ansprüchen ausgeschlossen werden. 5 F 12/50

Eschwege, 22. 9. 50 Amtsgericht

1273

Die Ehefrau des Landwirts Karl Vetter, Elise, geborene Gebhard in Wanfried, hat das Aufgebot der Hypothekenbriefe folgender im Grundbuch von Wanfried, Band 41, Blatt 1507, eingetragenen Hypotheken beantragt: Abteilung III, Nr. 1, 6000.— GM Darlehenshypothek der Kreissparkasse Eschwege; Abteilung III, Nr. 2, 3000.— GM Darlehenshypothek des Kreises Eschwege; Abteilung III, Nr. 5, 4000.— GM Darlehenshypothek der Kreissparkasse Eschwege; Abteilung III, Nr. 6, 3000.— RM Hypothek der Kreissparkasse Eschwege. Die Inhaber dieser Hypothekenbriefe werden aufgefordert, ihre Rechte gegen Vorlage der Briefe bis zu dem am 15. Dezember 1950, 12 Uhr, anberaumten Aufgebotsstermin an Gerichtsstelle geltend zu machen, widrigenfalls die Hypothekenbriefe für kraftlos erklärt werden. 5 F 11/50

Eschwege, 26. 9. 50 Amtsgericht

1274

Der Maschinenschlosser Erwin Gümpele zu Schweda hat beantragt den Miteigentümer zur gedachten Hälfte des im Grundbuch von Schweda Band 17, Blatt 673, Kartenblatt 7, Parzelle 21, verzeichneten Grundstücke: Gebäuer Hofraum, die Clausgärten, 4,16 Ar und Hausgarten Nr. 42 1/2 Miteigentümer zur Hälfte der 1/132 Anteile = 1/264 Anteile, an dem im Grundbuch von Schweda, Band 13, Blatt 541,

verzeichneten Grundstücke, Kartenblatt 2, Parzelle 1 Holzung, der Döringshof, 2,37 Ar, Kartenblatt 2, Parzelle 57, Holzung, der kleine Kessel, 37 Hektar, 60,29 Ar, Kartenblatt 3, Parzelle 37, Holzung, vor dem Heizenberge, 35,08 Ar, Kartenblatt 3, Parzelle 38, Holzung, daselbst, 6,39 Ar, Kartenblatt 11, Parzelle 157 Wiese, auf dem Gries, 1 Hektar 30,14 Ar, Kartenblatt 14, Parzelle 72, Holzung, im kleinen Kessel, 8,26 Ar, Kartenblatt 14, Parzelle 83, Acker, vor dem Heizenberge, 19,05 Ar, Kartenblatt 1, Parzelle 4/1, Holzung, der große Kessel, 0,97 Ar, Kartenblatt 1, Parzelle 5/1, Holzung, daselbst, 66 Hektar, 90,65 Ar, Kartenblatt 15 Parzelle 97/1, Wiese, die Bierschenwiese, 3,25 Ar, Kartenblatt 15, Parzelle 98/1, Wiese, daselbst, 13,80 Ar, mit seinen Rechten auszuschließen. Als Miteigentümer steht im Grundbuch verzeichnet der am 18. Oktober 1918 im Feldlazarett zu Freudenstadt verstorbenen Gärtners Bruno Meier. Die Erben oder Rechtsnachfolger des Bruno Meier werden aufgefordert ihre Ansprüche und Rechte bis zum 15. Dezember 1950, 12 Uhr, beim unterzeichneten Gericht anzumelden, andernfalls sie mit ihren Rechten und Ansprüchen ausgeschlossen werden. 5 F 14/50

Eschwege, 22. 9. 50 Amtsgericht

1275

Der Weißbinder Karl Heinrich Gümpele zu Schweda, Haus Nr. 120, hat beantragt, den Miteigentümer des im Grundbuch von Schweda, Band 26, Blatt 1065, Kartenblatt 5 Parzelle 197/106, Acker, die Gänseurgel, 7,32 Ar, Kartenblatt 5, Parzelle 198/106, Acker daselbst, 5,55 Ar, mit seinen Rechten auszuschließen. Als Miteigentümer zur Hälfte steht im Grundbuch verzeichnet der am 18. Oktober 1918 im Feldlazarett in Freudenstadt verstorbenen Gärtners Bruno Meier aus Schweda. Die Erben oder Rechtsnachfolger des Bruno Meier werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Rechte bis zum 15. Dezember 1950, 12 Uhr, beim unterzeichneten Gericht anzumelden, andernfalls sie mit ihren Rechten und Ansprüchen ausgeschlossen werden. 5 F 15/50

Eschwege, 22. 9. 50. Amtsgericht

1276

Die Ehefrau Elise Siegmann, geborene Schülbe in Niederhone, Hoyweg 18, vertreten durch Rechtsanwalt Groeber, Eschwege, hat das Aufgebot der im Grundbuch von Niederhone, Band 16, Blatt Nr. 618, in Abteilung III, Nr. 3, für den Kaufmann Julius Pappenheim, Eschwege, eingetragenen brieflosen Aufwertungshypothek in Höhe von 244,16 GM beantragt. Der Gläubiger oder seine Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert bis zum 15. Dezember 1950, 12 Uhr (Aufgebotsstermin), ihre Rechte geltend zu

machen, widrigenfalls sie mit ihren Rechten und Ansprüchen ausgeschlossen werden. 5 F 13/50
Eschwege, 26. 9. 50 Amtsgericht

1277

Der Bau- und Möbelschreiner Johann Edelmann, Frankfurt/M., Alte Mainzer Gasse 39-41, hat das Aufgebot der angeblich abhanden gekommenen drei Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Innenstadt, Band 93, Blatt 4592, Kartenblatt 6, Parzelle 24, in Abteilung III unter Nr. 9, 10 und 11 für die Frankfurter Sparkasse von 1822, Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 59, mit RM 2500.—, RM 2000.— und RM 5500.— eingetragenen Grundschulden beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 24. 1. 1951, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 55, Neubau, anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird. 316(317) F 123/50

Frankfurt/M., 23. 9. 50 Amtsgericht

1278

Berta Rauschert, geb. Ehrlicher, Gerda Ehrlicher, jetzt Friedrich, Ilse Bräutigam, geb. Ehrlicher, sämtliche in Unterlauter bei Coburg — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Leutheusser in Minden/Westf. — haben das Aufgebot des angeblich abhanden gekommenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Bockenheim Band 39, Blatt 1814, in Abteilung III unter Nr. 2, für die Pfälzische Hypothekbank in Ludwigshafen am Rhein eingetragene Aufwertungshypothek von GM 11 699,50 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 24. 1. 1951, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 55, Neubau, anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 316(317) F 105/50

Frankfurt/M., 23. 9. 50 Amtsgericht

1279

Die Hessische Heimstätte G.m.b.H. in Kassel, Frankfurter Straße 140, hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Bettenhausen Band 25, Blatt 628, in Abt. III, unter lfd. Nr. 3, für die Hessische Heimstätte G. m. b. H., Kassel, eingetragene Buchgrundschuld in Höhe von 100 000.— GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 6. Februar 1951, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin

seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird. 10 F 96/50
Kassel, 18. 9. 50 Amtsgericht

1280

Die Kreissparkasse Rotenburg (F) hat als Bevollmächtigte der nachgenannten Kontoinhaber das Aufgebot der angeblich verloren gegangenen Sparkassenbücher der Kreissparkasse Rotenburg (F): a) Nr. 140 773 über 111,03 DM, ausgestellt für Wasser- und Bodenverband Debra-Lipschhausen; b) Nr. 140 096 über 226.— DM, ausgestellt für Lina Rehwald in Debra, beantragt. Der Inhaber der Bücher wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 7. Februar 1951, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, widrigenfalls ihre Kraftloserklärung erfolgen wird. F 10/50

Rotenburg (F), 26. 9. 50 Amtsgericht

1281

Der Landwirt Heinrich Schäfer I., Georg Heinrichs Sohn, in Hitzkirchen, Birsteiner Straße Nr. 4, hat das Aufgebot beantragt zur Ausschließung des Eigentümers der für Heinrich Schäfer V. Nr. 36, Adams Sohn in Hitzkirchen im Grundbuch von Heltersroth, Bd. VIII, Art. 228a eingetragenen Grundstücke: Ktbl. D, Parz. 341, Garten, die Hitzkircher Heidegärten, 1,27 Ar; Ktbl. D, Parz. 342, Garten, die Hitzkircher Heidegärten, 1,69 Ar; Ktbl. D, Parz. 343, Garten, die Hitzkircher Heidegärten, 2,13 Ar; Ktbl. D Parz. 158, Wiese, die Heidegärten, 11,37 Ar; Ktbl. D, Parz. 322, Wiese die Oberwiesen, 3,98 Ar. Der bisherige bzw. jetzige Eigentümer der Grundstücke wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf den 7. Dezember 1950, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin anzumelden, da er sonst mit seinen Rechten ausgeschlossen wird. F 9/50

Wächtersbach, 16. 9. 50 Amtsgericht

Handelsregistersachen

1282

Meißner Gebirgstropfen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hess.-Lichtenau-West. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Trinkbranntwein, Weinbrand, Rum-, Arrak-Verschnitt sowie sämtliche Liköre und der Handel damit. Das Stammkapital beträgt 20 000.— DM. Geschäftsführer ist der Ingenieur Richard Rehder in Hess.-Lichtenau-West. Der Gesellschaftsvertrag ist am 15. Mai 1950 festgestellt. HR B 23
Witzenhausen, 24. 5. 50 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

1283

In das Güterrechtsregister Nr. 208 ist bei den Eheleuten Gerber Otto Jäger und Klara, geborene Kratky in Dillenburg, am 12. September 1950 eingetragen worden: Die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ist ausgeschlossen. Gütertrennung ist vereinbart. GR 208

Dillenburg, 12. 9. 50 Amtsgericht

1284

In unser Güterrechtsregister ist heute auf Seite 222 unter Nr. 1 eingetragen worden: Herr Georg Eisenhauer, Diplom-Volkswirt im Mörlenbach i. Odw., und dessen Ehefrau, Ursula, geborene Wentzler, wohnhaft daselbst, haben durch Gütertrennungsvertrag, errichtet am 22. Juli 1950, vor dem Anwaltsassessor Dr. Rudolf Blumensaat, als amtlich bestellter Vertreter des Notars im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle Dr. Johannes Hinz mit dem Amtssitz in Hannover-Münden, Gütertrennung vereinbart. Das Recht der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau und des während der Ehe von der Ehefrau zu erwerbende Vermögen ist ausgeschlossen. GR 222/50

Fürth i. Odw., 27. 9. 50 Amtsgericht

1285

Durch notariellen Vertrag vom 21. August 1950 haben die Eheleute Heinrich Bernhard Mersch Kaufmann, Gudensberg, und Johanna, geb. Stoltenhoff, daselbst, Gütertrennung vereinbart. Die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an Frauenvermögen ist ausgeschlossen. Eingetragen am 25. September 1950. GR 25 Gudensberg, 25. 9. 50 Amtsgericht (2)

1286

In das hier geführte Güterrechtsregister Seite 98 A ist heute eingetragen worden: Eheleute Schneidermeister Karl Schittko und Hildegard, geb. Roeder, in Dammersbach, die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 3. August 1950 ausgeschlossen. GR 98 A Hünfeld, 15. 9. 50 Amtsgericht

1287

Eheleute prakt. Arzt Dr. Hermann Halbensteiner und Maida, geb. Delbrück, in Schwalbach a. Ts., Steinweg 4; Durch notariellen Vertrag vom 5. August 1950 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen worden. 5 GR 246 A Königstein/Ts., 21. 9. 50 Amtsgericht

1288

Eheleute Franz Reinl und Gisela, geborene Klupp in Langen, Rosaluxemburg-Straße 23. Durch notariellen Vertrag vom 29. August 1950 ist Gütertrennung nach §§ 1426 ff BGB vereinbart. GR II 249 Langen, 18. 9. 50 Amtsgericht

1289

Durch notariellen Vertrag vom 3. Januar 1950 haben die Eheleute Josef Bayer, Schuhmacher und Anneliese Elfriede, geb. Trost, in Kelsterbach/Main, Untergasse 12, Gütertrennung vereinbart. 4 GR 250 Langen/Hessen, 21. 9. 50 Amtsgericht

1290

Eheleute Erich Walter Bruno Görner und Erna, geborene Altwater in Langen, Schafgasse 21. Durch notariellen Vertrag vom 3. Januar 1950 ist Gütertrennung vereinbart. GR II 251 Langen, 27. 9. 50 Amtsgericht

1291

Landwirt Heinrich Thamer und Anna Elisabeth Thamer, geborene Euler, in

Weißborn, Durch Ehevertrag vom 11. Juli 1950 ist die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. GR 167 Oberaula, 19. 9. 50

Amtsgericht Neukirchen, Zweigstelle Oberaula

Musterregistersachen

1292

In das Musterregister Nr. 214 Firma Reinhard Brück in Niederscheld/Dillkreis ist am 17. März 1950, 11 Uhr, folgendes eingetragen worden: Ein versiegelter Umschlag, enthaltend eine Skizze mit Beschreibung über Ofen, Herde und Industrieöfen. Flächenerzeugnis. Schutzfrist 3 Jahre. MR 214 Dillenburg, 14. 7. 50 Amtsgericht

Konkurssachen

1293

Die eingetragene Firma Modehaus Becker in Bad Nauheim, Parkstraße 24, Offene Handelsgesellschaft. Inhaber: Schneidermeister Hugo Becker und dessen Ehefrau Lya Becker haben durch einen am 27. September 1950 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt. Gemäß § 11 Vergl.-O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Antrags Rechtsanwalt Hans Unger in Bad Nauheim, Blücherstraße 21 zum vorläufigen Verwalter bestellt. 3 VN 2/50 Bad Nauheim, 30. 9. 50 Amtsgericht

1294

Über das Vermögen des Kaufmanns Werner Rudolf Farbengroßhandlung in Roßdorf bei Darmstadt, Diebeger Straße 87, wird heute am 26. September 1950, 15 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da Schuldner zahlungsunfähig ist. Der Rechtsanwalt L. Volz in Ober-Ramstadt, Telefon 226, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Mittwoch, den 25. Oktober 1950, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 324 anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Die angeordneten Verfügungsbeschränkungen bleiben bestehen. Antrag und Ermittlungsergebnis liegen für die Beteiligten auf Zimmer 300 zur Einsicht offen. 3 VN 9/50 Darmstadt, 26. 9. 50 Amtsgericht

1295

Das Vergleichsverfahren gegen den Kaufmann Otto Brück in Haiger/Dillkreis, wird heute um 12 Uhr eröffnet. Zum Vergleichsverwalter wird der Steuerberater Hans Otte in Dillenburg bestellt. Neuer Termin zur Bestätigung des Vergleichs wird auf den 19. Oktober 1950, 10 Uhr, anberaumt. 5 VN 4/50 Dillenburg, 21. 9. 50 Amtsgericht

1296

In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmannes Ludwig Reh aus Fürth i. Odw. wird angeordnet: 1. Das Vergleichsverfahren wird eingestellt. 2. Über das Vermögen des Kaufmannes Ludwig Reh aus Fürth i. Odw. wird das Anschließkonkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt G. P. Kadel aus Birkenau i. Odw. wird zum Konkursverwalter ernannt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten. Dieser Beschluß wird erst mit der Rechtskraft wirksam; VN 2/49 Fürth i. Odw., 3. 3. 50

Der Beschluß vom 3. März 1950 ist rechtskräftig. In Ergänzung dieses Beschlusses wird angeordnet: 1. Konforderungen sind bis zum 10. November 1950 in zweifacher Ausfertigung bei Gericht anzumelden. 2. Die erste

Gläubigerversammlung und allgemeine Prüfungstermin wird anberaumt auf: Freitag, den 24. November 1950, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Zimmer Nr. 1, N 3/50 Fürth i. Odw., 20. 9. 50 Amtsgericht

1297

Über das Vermögen der Fa. Th. Westenberger Nachf. Inh. Josef Vogl, in Flörsheim am Main, wird heute am 23. September 1950 12 Uhr das Konkursverfahren eröffnet, da dem Vergleichsvorschlag des Gemeinschuldners vom 12. Mai 1950 die Bestätigung versagt worden ist. Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Heinz Dörr, Wiesbaden, Adelheidstraße 34, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 28. Oktober 1950 bei dem Gericht anzumelden. Die Gläubiger werden darauf hingewiesen, daß auch die bereits im Vergleichsverfahren angemeldeten Forderungen erneut nach Grund und Betrag angemeldet werden müssen. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 10. November 1950, 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 10. November 1950, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 28. Oktober 1950 Anzeige zu machen. - 2 N 3/49 - Hochheim/M., 23. 9. 50 Amtsgericht

1298

Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Karl Julius Stolze aus Wolfhagen wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. N 2/49 Wolfhagen, 19. 9. 50 Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

1299

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das Grundbuch Burgsolms Bd. 36, Bl. 37, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf die Namen der Elfriede Stättler in Burgsolms, zu 5/16; Ehefrau des Dachdeckers Heinrich Schöll, Herta geb. Stättler in Weinbach zu 5/16; Maurer Karl Adam Stättler in Burgsolms, zu 3/56; Maschinensteller Heinrich Stättler in Burgsolms zu 3/56; Anstreicher Ernst Stättler in Burgsolms zu 3/56; Luise Stättler, jetzige Ehefrau des Eduard Stengel in Bad Ems zu 3/56; ledigen Gertrud Stättler in Burgsolms zu 3/56; Albert Stättler in Burgsolms zu 3/56; Friedrich Stättler in Burgsolms zu 3/56, eingetragene Grundstück am 13. Dezember 1950, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht an Gerichtsstelle - versteigert werden. Das Grundstück, ein Hausgrundstück mit Wohnhaus, Haus Nr. 92 c mit bebautem Hofraum und Hausgarten, hat eine Fläche von 4,36 Ar (Flur Nr. 17, Parz. Nr. 771/343). Der Landrat in Wetzlar (Preisbehörde) hat durch Verfügung vom 16. Dezember 1949 das höchstzulässige Gebot von 7200,- DM festgesetzt. Gegen diese Festsetzung kann jeder am Versteigerungsverfahren Beteiligte binnen 2 Wochen nach Zustellung dieser Terminbestimmung bei dem Landrat in Wetzlar Einspruch er-

heben. Alle das Grundstück betreffenden Nachweisungen können in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 18. November 1949 in das Grundbuch eingetragen. Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn einer der Beteiligten widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zur Weiterführung, herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. 2 K 3/49 Braunsfels, 23. 9. 50 Amtsgericht

1300

Durch Beschluß vom 5. 9. 1950 ist der Hypothekenbrief vom 9. September 1932 über die auf dem Grundbuchblatt des Grundstückes Oberbiel, Band 24, Blatt 64, in Abteilung III, Nr. 4, für den Landwirt Heinrich Gerth in Breitenbach, Kreis Wetzlar, eingetragene - zu 6 1/2% verzinslichen - Darlehenshypothek von RM 2000,- für kraftlos erklärt worden. F 1/50 Braunsfels, 25. 9. 50 Amtsgericht

1301

Zwangsversteigerung. Die untenstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Kirchendienern i. R. Georg Heinz in Ober-Ramstadt und dessen Witwe Katharina, geb. Maus, daselbst, in beendiger Errungenschaftsgemeinschaft im Grundbuch eingetragen waren, sollen am Montag, dem 27. November 1950, 8.45 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Saal 303, versteigert werden. Grundbuch für Ober-Ramstadt, Band 30, Blatt 2289; Ord.-Nr. 1, Flur 1, Nr. 532, Hofbreite, im Ort, 1,40 Ar, Betrag der Schätzung 6000 DM; Ord.-Nr. 2, Flur 3, Nr. 66, Acker, im Beckersbörnche, 13,69 Ar, Betrag der Schätzung 547,60 DM; Ord.-Nr. 3, Flur 3, Nr. 67, Acker, im Beckersbörnche, 13,69 Ar, Betrag der Schätzung 547,60 DM; Ord.-Nr. 4, Flur 43, Nr. 7, Acker, am Küchler, 11,69 Ar, Betrag der Schätzung 467,60 DM; Ord.-Nr. 5, Flur 3, Nr. 70, Acker, im Beckersbörnche, 12,87 Ar, Betrag der Schätzung 514,80 DM; Ord.-Nr. 6, Flur 3, Nr. 71, Acker, im Beckersbörnche, 12,88 Ar, Betrag der Schätzung 515,20 DM. Zulässiges Höchstgebot ebenso. Gegen diese Festsetzung können die Beteiligten binnen 2 Wochen seit Zustellung dieser Terminbestimmung Beschwerde bei der Preisbehörde (Landratsamt Darmstadt) vorlegen. Die Versteigerung erfolgt zwecks Aufhebung der beendigten Errungenschaftsgemeinschaft und der Erben-gemeinschaft. Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Oktober 1940 in das Grundbuch eingetragen worden. Insofern Rechte zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, sind sie spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine ge-

natig Berechnung der Ansprüche an Kapital Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt, 3 K 28/50

Darmstadt, 25. 9. 50 Amtsgericht

1302

Zwangsversteigerung. Das untenstehend bezeichnete Grundstück, das zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der i. Barbara v. Stein zu Lausnitz, 2. Beatrix Kargiel geb. v. Stein zu Lausnitz, Ehefrau des Otmar Kargiel, alle in Trautheim bei Darmstadt, zu je 1/2 im Grundbuch eingetragen war, soll am Montag, dem 4. Dezember 1950, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Gerichtsgebäude, Mathildensplatz 12, Saal 303, versteigert werden. Grundbuch für Nieder-Ramstadt, Band 26, Blatt 1535. Ord.-Nr. 1, Flur 7, Nr. 327/10, Hofreite und Grabgarten, im Sand, 14,74 Ar, Betrag der Schätzung 11 519 DM. Zulässiges Höchstgebot ebenso. Gegen die Festsetzung des Höchstgebots können die Beteiligten binnen 2 Wochen seit Zustellung dieser Terminbestimmung Beschwerde bei der Preisbehörde (Landratsamt Darmstadt) einlegen. Die Versteigerung erfolgt zwecks Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juni 1950 in das Grundbuch eingetragen worden. In soweit Rechte zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, sind sie spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt, 3 K 25/50

Darmstadt, 28. 9. 50 Amtsgericht

1303

Herr Wilhelm Tiedemann, wohnhaft in Frankfurt am Main, Schenkendorfstraße 31 (Telefon 22327) ist von mir als Rechtsbeistand und Prozeßagent für Frankfurt am Main und zwar unter Beschränkung seiner Tätigkeit auf das Spezialgebiet des Miet- und Wohnrechts, einschließlich des Mietpreissrechts zugelassen worden. Geschäftssitz ist Frankfurt am Main, 371a E.—1, 440/6

Frankfurt am Main, 2. 10. 50 Der Amtsgerichtspräsident

1304

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kilianstädten, Band 58, Blatt Nr. 2125 eingetragene nachstehend beschriebene Grundstück am 4. Dezember 1950 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Nußallee Nr. 17, Zimmer 10, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Kilianstädten, Flur 26, Flurstücke 5 Grundsteuer Mutterrolle Nr. 1332, Geb.-Steuerrolle Nr. 404, Hof- und Gebäudefläche Hanauer Straße, 34,21 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Januar 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Manfred Danziger in Kilianstädten eingetragen. Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Der Landrat (Preisbehörde) des Kreises Hanau hat durch Verfügung vom 25. 8. 1950 (A. Z. 75 u. 1 f 34 — Kil. —) das höchstzulässige Gebot auf DM 48 000.— festgesetzt. Gegen diese Verfügung kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen 2 Wochen nach Zustellung dieser Terminbestimmung Beschwerde bei dem Landrat in Hanau einlegen. 4 K 1/50

Hanau/M., 22. 9. 50 Amtsgericht

1305

Das Amtsgericht Hofgeismar hat durch Ausschlußurteil vom 14. 9. 1950 den Eigentümer des im Grundbuch von Grebenstein, Band 28, Artikel 1135, eingetragenen Grundstücks, Kartenblatt 23, Parzelle 282, Garten über der Claus, 4,45 Ar; als dessen Eigentümer im Grundbuch der frühere Husarenunteroffizier Justus Heinmüller eingetragen ist, mit seinem Recht ausgeschlossen. 2 F 1/50

Hofgeismar, 14. 9. 50 Amtsgericht

B Anzeigen anderer Behörden

1306

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher sind in Verlust geraten. Auf Grund des § 20 der Sparkassensatzung werden die Bücher hiermit aufgegeben mit der Maßgabe, daß ihre Kraftloserklärung erfolgt, falls nicht innerhalb von 3 Monaten, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, Ansprüche unter Vorlage der Bücher bei der unterzeichneten Kasse erhoben werden.

Nr. 121 192 Haussner, Rainer.
Nr. 104 375 Schupp, Elisabeth
Nr. 125 005 Seehaus, Heinz

Nr. 105 124 Seehaus, Heinrich
Nr. 267 624 Lautenschläger, Anna,
geb. Fischer
Darmstadt, 3. 10. 50
Stadt- und Kreis-Sparkasse
Darmstadt

1307

Kennkarten der nachstehend aufgeführten und in Wiesbaden wohnhaften Personen sind unter ungeklärten Umständen in Verlust geraten. Die Kennkarten werden hiermit für ungültig erklärt.

| Namen | Geburtsdatum | Kenn-Nr. |
|------------------------|--------------|-----------|
| Ahr, Emma | 15. 10. 06 | Y 190 138 |
| geb. Ottenberg | | |
| Albert, Susanne | 26. 12. 28 | Y 158 331 |
| Amstutz, Richard | 8. 2. 14 | Y 306 016 |
| Bauer, Liseotte | 27. 5. 26 | Y 117 384 |
| Baumann, Theresia | 28. 3. 86 | Y 236 018 |
| geb. Koch | | |
| Berg, Heinrich | 8. 3. 01 | Y 162 915 |
| Bohrmann, Liseotte | 12. 3. 28 | Y 188 694 |
| geb. Kimmel | | |
| Bokk, Elisabeth | 3. 2. 23 | Y 108 847 |
| Born, Georg | 21. 2. 03 | Y 175 023 |
| Bormgießer, Marg. | 14. 9. 85 | Y 201 274 |
| geb. Krebs | | |
| Bott, Katharina | 22. 3. 14 | Y 246 291 |
| geb. Rauch | | |
| Conrad, Renate | 21. 7. 26 | Y 125 946 |
| Cottor, Marianne | 7. 5. 28 | Y 381 558 |
| Dittmer, Eleonore | 15. 3. 24 | Y 129 083 |
| Dittmar, Karl | 5. 6. 91 | Y 213 424 |
| Effert, Theodor | 4. 9. 77 | Y 110 724 |
| Ehrhardt, Johanna | 14. 3. 24 | Y 158 331 |
| Frank, Josef | 30. 6. 29 | Y 248 181 |
| Franz, Rainaldis | 29. 4. 15 | Y 240 459 |
| geb. Engstler | | |
| Gellen, Georg | 4. 5. 29 | Y 235 705 |
| Groß, Josef | 22. 2. 04 | Y 139 324 |
| Grün, Manfred | 25. 8. 35 | Y 305 586 |
| Haag, Charlotte | 13. 11. 21 | Y 182 368 |
| geb. Grün | | |
| Häuser, Erich | 19. 1. 32 | Y 280 539 |
| Heidt, Hannelore | 27. 2. 23 | Y 151 851 |
| Heinz, Elisabeth | 18. 3. 23 | Y 148 872 |
| Henrich, Liseotte | 14. 7. 10 | Y 148 110 |
| geb. Höser | | |
| Herborn, Ludwig | 26. 11. 17 | Y 208 451 |
| Hölzer, Josef | 14. 1. 90 | Y 168 482 |
| Hofmann, Otto | 9. 8. 97 | Y 242 379 |
| Jahn, Hildegard | 19. 3. 09 | Y 246 751 |
| geb. Draun | | |
| Jung, Hans | 14. 9. 27 | Y 179 530 |
| Kaiser, Georg | 11. 8. 28 | Y 166 501 |
| Kann, Maria | 17. 10. 83 | Y 102 816 |
| geb. Becker | | |
| Kathe, Alfred | 17. 10. 33 | Y 116 542 |
| Kebler, Katharina | 19. 1. 79 | Y 232 009 |
| geb. Eichner | | |
| Klotz, Hilde | 20. 8. 29 | Y 131 427 |
| Knöpp, Horst | 24. 10. 31 | Y 295 716 |
| Koch, Karl | 13. 5. 34 | Y 277 563 |
| Koib, Margarethe | 12. 5. 99 | Y 265 302 |
| geb. Bauspich | | |
| Kramer, Wolfgang | 10. 8. 34 | Y 269 608 |
| Kuhn, Franz | 21. 5. 91 | Y 195 870 |
| Kunz, Jakob | 12. 12. 07 | Y 159 480 |
| Landsiedel, Louise | 14. 1. 06 | Y 105 045 |
| geb. Sprengel | | |
| Lauck, Wilhelm | 6. 11. 78 | Y 214 543 |
| Lorek, Johannes | 2. 5. 99 | Y 282 026 |
| Leber, Erika | 18. 6. 22 | Y 255 168 |
| Lucke, Katharina | 6. 5. 06 | Y 156 718 |
| geb. Diefenbach | | |
| Ludwig, Renate | 7. 7. 32 | Y 382 994 |
| Marschall, Helmut | 29. 6. 26 | Y 257 027 |
| Menges, August | 29. 7. 30 | Y 276 694 |
| Mertert, Helene | 24. 7. 99 | Y 151 787 |
| geb. Kirst | | |
| Möhnike, Emma | 12. 5. 81 | Y 172 939 |
| geb. Maurer | | |
| Mosdziewski, Eva | 25. 12. 27 | Y 257 656 |
| Mulke, Ewald | 14. 2. 34 | Y 315 390 |
| Niech, Hanna | 28. 11. 90 | Y 277 475 |
| Niemöller, Heinz | 6. 1. 24 | Y 266 032 |
| Dr. Paschen, Max | 19. 8. 92 | Y 105 322 |
| Pega, Karl-Heinz | 28. 9. 31 | Y 305 162 |
| Pichota, Klara | 21. 8. 95 | Y 380 994 |
| geb. Seidel | | |
| Porsche, Gertraud | 26. 8. 23 | Y 193 420 |
| Quester, Inge | 5. 7. 35 | Y 290 284 |
| Quint, Anna | 28. 6. 32 | Y 266 596 |
| Reifenberger, Wolfgang | 11. 3. 33 | Y 271 882 |

| | | |
|---------------------|------------|-----------|
| Reuter, Rolf | 31. 3. 28 | Y 202 169 |
| Ries, Willi | 21. 5. 14 | Y 173 201 |
| Röthling, Helmut | 6. 8. 23 | Y 268 458 |
| Roth, Carl | 4. 3. 99 | Y 178 596 |
| Seipel, Käthe | 5. 4. 82 | Y 123 881 |
| geb. Leutert | | |
| Schalke, Alfred | 11. 5. 33 | Y 271 494 |
| Schauer, Elisabeth | 12. 8. 91 | Y 293 716 |
| Schauerer, Kath. | 28. 11. 90 | Y 146 738 |
| geb. Blässer | | |
| Schida, Theodore | 2. 8. 25 | Y 120 482 |
| geb. Maurer | | |
| Schmidt, Bruno | 10. 5. 79 | Y 178 928 |
| Dr. Schmidt, Emil | 10. 4. 83 | Y 126 654 |
| Schmidt, Heinrich | 6. 10. 26 | Y 157 887 |
| Schnabel, Paul | 26. 3. 28 | Y 107 754 |
| Schneider, Karl | 17. 4. 31 | Y 295 726 |
| Schneider, Käthe | 30. 1. 24 | Y 382 100 |
| Schneider, Lina | 13. 5. 27 | Y 183 293 |
| Schneider, Margot | 4. 4. 18 | Y 292 757 |
| Schnock, Rudolf | 11. 4. 33 | Y 282 301 |
| Schlitz, Irene | 21. 2. 28 | Y 125 615 |
| Schulz, Ernst | 24. 8. 02 | Y 213 982 |
| Schuster, Adolf | 13. 2. 99 | Y 175 463 |
| Schwelzer, Auguste | 22. 6. 33 | Y 271 793 |
| Steinmetz, Heinz | 19. 1. 27 | Y 252 666 |
| Dr. Toache-Mittler, | 16. 11. 13 | Y 263 583 |
| Paulfried | | |
| Toiksdorf, Helene | 25. 11. 25 | Y 183 206 |
| Uhlig, Ilse | 15. 9. 30 | Y 266 221 |
| Ulmann, Karl | 15. 12. 14 | Y 153 003 |
| Ulrich, Emil | 3. 5. 12 | Y 211 616 |
| Ulrich, Waldemar | 26. 11. 29 | Y 189 410 |
| v. Unruh, Sybille | 27. 1. 25 | Y 278 901 |
| Dr. Vehling, | 23. 1. 08 | Y 105 337 |
| Ernst-Günther | | |
| Volk, Erich | 12. 4. 35 | Y 272 084 |
| Wache, Martha | 26. 8. 92 | Y 185 205 |
| Walker, Christina | 24. 3. 09 | Y 275 734 |
| geb. Machenheimer | | |
| Walter, Hermann | 29. 9. 14 | Y 195 450 |
| Westphalen, Helga | 17. 12. 24 | Y 336 107 |
| Wolf, Otto | 17. 5. 16 | Y 173 647 |
| Zapf, Reinhard | 8. 5. 79 | Y 178 147 |
| Zeisler, Josef | 28. 4. 26 | Y 237 582 |
| Ziegler, Antonie | 1. 12. 21 | Y 193 937 |
| Zumbro, Karl | 14. 1. 28 | Y 272 606 |

Wiesbaden, 18. 9. 50
Der Oberbürgermeister
Der Polizeipräsident

C Wirtschaftsanzeigen

1308
Landeslieferungs-genossenschaft der Fahrzeugbauer, Wagner und Schmiede für den Wirtschaftsbezirk Hessenc e. G. m. b. H. In der außerordentlichen Generalversammlung vom 26. 8. 1950 wurde die Auflösung der Genossenschaft beschlossen. Die Eintragung der Löschung beim Amtsgericht Darmstadt, Abteilung Genossenschaftsregister ist am 5. 9. 1950 erfolgt. Die Gläubiger werden gemäß § 82 GenG aufgefordert, sich zu melden.
Groß-Gerau, 20. 9. 50

Die Liquidatoren:
Karl Gerbig, Adam Krämer V.,
Wilhelm Schröder.

NICHTAMTLICHER TEIL

Stein
Büromaschinen
Verkauf aller Systeme
Spezial-Werkstätte
Wiesbaden, Adelheidsstraße 14
Telefon 25360

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.— (einschl. DM —.17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zusätzlich DM —.27 Zustellgebühr. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: mm-Preis für die 4-gespaltene mm-Zeile DM —.50. Nichtamtlicher Teil DM —.70. — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 9000.